

1956	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1956	Nr. 37
Tag	Inhalt:	Seite
24. 7. 56	Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	667
26. 7. 56	Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung	669
26. 7. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang	670
21. 7. 56	Zehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	671
25. 7. 56	Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter auf das Land Berlin	675
21. 7. 56	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	675
21. 7. 56	Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr	689

Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

Vom 24. Juli 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Notwendigkeit und Nachweis des Versicherungsschutzes

(1) Kraftfahrzeuge (auch Fahrräder mit Hilfsmotor) und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur gebraucht werden, wenn für den Halter und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den §§ 2 bis 6 besteht.

(2) Der Führer des Fahrzeugs hat eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) mitzuführen. Sie ist auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Besteht keine diesem Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung oder führt der Führer des Fahrzeugs die Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.

(4) Fehlt bei der Einreise eines Fahrzeugs die Versicherungsbescheinigung, so müssen es die Grenzzollstellen zurückweisen. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes befugt sind.

§ 2

Zugelassene Versicherer

(1) Die Haftpflichtversicherung kann genommen werden

- bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer,
- bei einem anderen Versicherer nur dann, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den folgenden Vorschriften übernimmt.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes können sich Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreiben, zu einer Versicherergemeinschaft zusammenschließen. Die Satzung der Versicherergemeinschaft bedarf der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen.

§ 3

Pflicht der Versicherer zum Vertragsschluß

(1) Die Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Abschluß von Verträgen über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger befugt sind, haben den Haltern und Führern

der in § 1 genannten Fahrzeuge nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

(2) Der Versicherer darf den Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrags nur ablehnen, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherers dem Abschluß entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bei dem Versicherer bereits versichert war und dieser

- a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder
- b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
- c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt hat.

§ 4

Versicherungsbedingungen und Mindestversicherungssummen

(1) Der Versicherungsvertrag nach § 3 muß den allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(2) Die Bestimmungen über die Mindestversicherungssummen für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ihren regelmäßigen Standort im Inland haben, gelten sinngemäß.

§ 5

Befristung der Versicherungsbescheinigung, Vorauszahlung der Prämie

Der Versicherer kann die Geltung der Versicherungsbescheinigung (§ 1) befristen und die Aushändigung von der Zahlung der Prämie für den angegebenen Zeitraum abhängig machen. Wird die Geltung nicht befristet, so kann der Versicherer die Aushändigung von der Zahlung der ersten Prämie abhängig machen.

§ 6

Haftung in Ansehung von Dritten

(1) § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist nicht anzuwenden.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung von Dritten nur, wenn er aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlich oder wenn die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der §§ 1 bis 5 können erlassen

- a) der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigungen und die beim Fehlen der Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen,

- b) der Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Maßnahmen der Versicherer zur Gewährleistung der Möglichkeit, Versicherungsverträge nach diesem Gesetz zu schließen,
- c) der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Ausnahmen

(1) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland kann der Bundesminister für Verkehr Einzelausnahmen von diesem Gesetz oder den auf § 7 Buchstabe a beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn die Entschädigung der Verkehrsoffer gewährleistet bleibt.

(2) Zu demselben Zweck und unter derselben Voraussetzung kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen

- a) für Fahrzeuge ausländischer Staaten, ausländischer Gemeinden oder anderer ausländischer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) für Fahrzeuge von Personen, die im Dienst dieser Staaten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen.

§ 9

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, gebührenpflichtige Verwarnungen

(1) Mit Gefängnis oder mit Haft, neben denen auf Geldstrafe erkannt werden kann, oder mit Geldstrafe allein wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug im Sinne des § 1, für das ein nach diesem Gesetz erforderlicher Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder einen derartigen Gebrauch gestattet.

(2) Ordnungswidrig handelt,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 2 verstößt oder als Halter des Fahrzeugs den Verstoß duldet,
- b) wer als Führer oder Halter eines Fahrzeugs vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die nach § 7 Buchstabe a erlassen ist, sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche

Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenverkehrsbehörde; sie nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr. § 22 des Straßenverkehrsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 10

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung.

Vom 26. Juli 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Liquidation der Deutschen Rentenbank wird durch den Vorstand der Deutschen Rentenbank durchgeführt.

(2) Der Vorstand der Deutschen Rentenbank besteht aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank).

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, die für die Liquidation der Deutschen Rentenbank erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte der Liquidation handelt. Sie können sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedienen.

§ 2

(1) Soweit die Landwirtschaftliche Rentenbank auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) an die Stelle der Deutschen Rentenbank getreten ist, sind zur Ablösung der Sammelurkunde für die Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank sowie zum Umtausch in Kraft gebliebener Stücke dieser Art als Einzelurkunden im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes

vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) mit 4 vom Hundert verzinliche Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu verwenden.

(2) In der nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung zu erlassenden Tilgungs- und Auslösungsordnung kann bestimmt werden, daß Ablösungsschuldverschreibungen, die mit Mitteln des bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach § 10 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung gebildeten Zweckvermögens zu Tilgungszwecken bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben sind, auf die nach § 37 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes nachzuzulohenden Verlosungen angerechnet werden.

§ 3

Sofern die auf Entschuldungshypotheken oder für Entschuldungsrenten zu erbringenden Jahresleistungen weniger als 20 Deutsche Mark betragen, können die mit ihrer Einziehung beauftragten Kreditanstalten abweichend von Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 und Artikel 29 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) die Leistungen einmal jährlich zum 20. Oktober einziehen.

§ 4

§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in der Fassung des Sechsten Teils Kapitel III Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung

von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 592) und Artikel 18 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 366) werden aufgehoben.

§ 5

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung werden die Worte „im Bundesgebiet“ durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

§ 6

Dieses Gesetz sowie die §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Für die Anwendung des § 11 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Land Berlin tritt an die Stelle des 30. Juni 1952 der 30. September 1956.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang.

Vom 26. Juli 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 435) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 77) und der Verordnung vom 12. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird am Schluß der Nummer 12 der Punkt in ein Semikolon umgewandelt und angefügt:

- „13. Deutsche für den Grenzübertritt im Verkehr mit den Mitgliedstaaten des Europarates und des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC), wenn sie sich durch einen gültigen Personalausweis nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt S. 807) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 508) ausweisen;
14. Angehörige der Mitgliedstaaten des Europarates und des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC), die sich über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, wenn der Bundesminister des Innern festgestellt und bekanntgemacht hat, daß der Ausweis als ausreichend

für den Grenzübertritt anerkannt wird. Diese Feststellung darf nur getroffen werden, wenn die Übernahme des Inhabers eines solchen Ausweises durch den Staat, der den Ausweis ausgestellt hat oder als dessen Staatsangehöriger der Inhaber in dem Ausweis bezeichnet wird, gesichert ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, die beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung

- a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder
- b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder
- c) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe zu betreiben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Paßgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1956.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Zehnte Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 21. Juli 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 15. Juli 1956 wie folgt geändert:

1. In den Allgemeinen Anmerkungen zu Kap. 73 ist folgende neue Anmerkung 7 anzufügen:

7. Anmerkung zu Nr. 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 8% und 10% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents gelten für eine Menge in Höhe von 115% der im Kalenderjahr 1955 aus dem Lieferland eingeführten Mengen. Nichtausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalenderjahre nicht übertragen werden.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

2. In der Tarifnr. 7310 erhalten die Absätze A—1 und A—2 folgende Fassung:

A — nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:

1 — Walzdraht (EG)	frei	12
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957	—	8
im Rahmen des Zollkontingents	—	6
2 — Stabeisen und Stabstahl, massiv (EG)	frei	10
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957	—	8
im Rahmen des Zollkontingents	—	6

3. In der Tarifnr. 7313 erhalten die Absätze B—1—a—1, B—1—a—2, B—1—b—2, B—3—c, B—3—d, B—4, B—5—d und B—5—e—1 folgende Fassung:

B — andere Bleche

1 — nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:

a — von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm²:

1 — von weniger als 56 kg (EG)	frei	18
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	6
2 — von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	6

b — von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm²:

2 — von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	6

3 — nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
c — von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	8
d — von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04 % Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07 % Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	8
4 — nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG)	frei	22
bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	8
5 — plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
d — verzinkt oder verbleit (EG)	frei	20
bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	8
e — andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, vernier, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
1 — nur plattiert (EG)	frei	18
bis 31. Dezember 1957	—	15
im Rahmen des Zollkontingents	—	8
4. In der Tarifnr. 7315 erhalten die Absätze A—6—a, A—6—b, A—6—c—2, A—6—e—1—a, A—6—e— 1—b—3, B—4—b—2, B—4—b—3, B—5—a, B—6—a—2, B—6—b—1, B—6—b—2, B—6—b—3—b, B— 6—b—4—b, B—6—b—5—a—1, B—6—b—5—a—2—a und B—6—b—5—a—2—b folgende Fassung:		
A — Qualitätskohlenstoffstahl:		
6 — Bleche:		
a — nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
b — nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
c — nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
2 — von weniger als 3 mm (EG)	frei	16
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	10
e — anders bearbeitet:		
1 — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
a — nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (deka- piert) (EG)	frei	16
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
b — plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Ober- flächenbearbeitung:		
3 — andere (z. B. poliert) (EG)	frei	16
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. De- zember 1957	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. De- zember 1957	—	10

B — legierte Stähle:

4 — Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:

b — nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:

2 — Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) (EG)	frei	10
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl ...	—	9
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
3 — Profile (EG)	frei	11
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl ..	—	9
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
aus anderem legierten Stahl	—	10
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8

5 — Bandstahl:

a — nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	13
aus sogen. „Baustahl“	—	10
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
aus legiertem Sonderstahl	—	11
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4
aus anderem legierten Stahl	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8

6 — Bleche:

a — Elektrobleche:

2 — andere (EG)	frei	22
bis 31. Dezember 1957	—	18
mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, unabhängig von ihrer Stärke, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956	—	4

b — andere Bleche:

1 — nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl ..	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
aus anderem legierten Stahl	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
2 — nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG)	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl ...	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
aus anderem legierten Stahl	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	8
3 — nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
b — von weniger als 3 mm (EG)	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl	—	14
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10

4 — plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
b — andere (EG)	frei	18
aus sogen. „Baustahl“	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus legiertem Sonderstahl	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl	—	14
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
5 — anders bearbeitet:		
a — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
1 — nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
2 — plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
a — nur plattiert (EG)	frei	22
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl	—	14
b — andere (EG)	frei	22
aus sogen. „Baustahl“	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus legiertem Sonderstahl	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl	—	14
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10

§ 2

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Strauß

**Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes
über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter
und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung
freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter
auf das Land Berlin.**

Vom 25. Juli 1956.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 226) und das Gesetz zur Ände-

rung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 7. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 104) gelten auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung.**

Vom 21. Juli 1956.

Auf Grund des § 109 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 313) in der Fassung des § 40 der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr vom 7. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 323) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208

Zollsichere Einrichtung von Fahrzeugen und Behältern

Es gelten für die zollsichere Einrichtung

1. von Lastkraftfahrzeugen und Anhängern die Anlage 6,

2. von Behältern die Anlage 7,
3. von Eisenbahnwagen die Anlage 1 zur Eisenbahn-Zollordnung,
4. von Schiffen die Zollverschlußordnungen für die einzelnen Flüsse.“

2. Die Anlage 6 wird durch die als Anlage A beigelegte Neufassung ersetzt.

3. Hinter der Anlage 6 wird die als Anlage B beigelegte Anlage 7 angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Anlage A
(§ 1 Nr. 2 der Verordnung)

Anlage 6
(AZO § 208)

Vorschriften
über die zollsichere Einrichtung der für die Beförderung von Waren
unter Raumverschluß bestimmten Lastkraftfahrzeuge und Anhänger
sowie ihre Zulassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Beförderung von Waren unter zollamtlichem Raumverschluß können nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die so gebaut und eingerichtet sind, daß

1. die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
2. dem zollamtlich verschlossenen Teil des Fahrzeugs keine Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Beschädigungen zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen,
3. sie keinen verborgenen Raum enthalten, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.

II. Bauart und Einrichtung der Fahrzeuge

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Fahrzeuge müssen so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume wie Abteile, Behältnisse oder sonstige Stellen für die Untersuchung durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

(2) Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen der Seitenwände, des Bodens und des Daches Hohlräume bestehen, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein; sie darf nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.

§ 3

Laderaum

(1) Die Wände, der Boden und das Dach des Laderaumes müssen aus geschweißten oder genieteten Metallplatten oder aus Holzbrettern von ausreichender Stärke bestehen, die entweder genietet oder so zusammengefügt sind, daß kein Zwischenraum bleibt, der einen Zugang zum Inhalt ermöglicht. Diese Teile müssen genau zusammenpassen und so befestigt sein, daß es unmöglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder ohne den Zollverschluß zu beschädigen.

(2) Wesentliche Verbindungsteile wie Nägel, Bolzen und Niete müssen von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort gehörig mit Schraubenmuttern versehen, vernietet oder verschweißt

sein. Unter der Voraussetzung, daß die zur Befestigung der wesentlichen Teile der Wände, des Daches und des Bodens dienenden Bolzen von außen angebracht sind, können die anderen Bolzen auch von innen angebracht sein unter der Bedingung, daß die Schraubenmutter an der Außenseite gehörig verschweißt und nicht mit einem undurchsichtigen Farb-anstrich überzogen wird.

(3) Lüftungsöffnungen sind zugelassen unter der Bedingung, daß ihre größte Weite 40 cm nicht überschreitet. Sie müssen mit einem Drahtgeflecht oder durchlochten Blech (Löcher höchstens 2 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall geschützt sein (Maschenweite höchstens 1 cm). Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Fahrzeugs nicht entfernt werden können.

(4) Lichtöffnungen sind zulässig, wenn die Fensterscheibe und das Metallgitter (Maschenweite höchstens 1 cm) im Innern des Laderaumes angebracht sind und von außen nicht entfernt werden können.

(5) Öffnungen im Boden zu technischen Zwecken, z. B. zur Schmierung, zur Wagenpflege, zum Füllen des Sandstreuers sind nur zugelassen, wenn sie mit einem Deckel versehen sind, der so befestigt werden kann, daß ein Zugang von außen zu dem unter Zollverschluß stehenden Raum nicht möglich ist.

§ 4

Verschlusseinrichtung

(1) Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Fahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirksamen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände geschweißt sein, wenn sie aus Metall sind, oder durch mindestens zwei Schraubenbolzen befestigt sein, deren Muttern an der Innenseite des Laderaumes vernietet sind.

(2) Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen in geschlossenem Zustande nicht aus ihren Angeln gehoben werden können; Schrauben, Bolzen, Stifte und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen mit einer von außen nicht zugänglichen Verriegelungsvorrichtung versehen sind, die es nach dem Schließen nicht mehr gestattet, die Türen aus ihren Angeln zu heben.

(3) Die Türen müssen außerdem mit flachen Metallstreifen eingefaßt sein, die die Türfugen verdecken und einen vollständigen und wirksamen Verschuß gewährleisten.

(4) Das Fahrzeug muß mit einer geeigneten Vorrichtung zum Schutz des Zollverschlusses versehen oder so gebaut sein, daß der Zollverschuß ausreichend geschützt ist.

§ 5

Kühlwagen, Tankwagen und Möbelwagen

(1) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Kühlwagen, Tankwagen und Möbelwagen, soweit sie mit den technischen Eigenarten vereinbar sind, die sich aus der Zweckbestimmung dieser Fahrzeuge ergeben.

(2) Flanschen (Abschlußdeckel), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankwagen müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschuß möglich ist.

§ 6

Fahrzeuge mit Schutzdecken

(1) Fahrzeuge mit Schutzdecken müssen den Vorschriften der §§ 2 bis 4 insoweit entsprechen, als sie auf diese Fahrzeuge anwendbar sind.

(2) Die Schutzdecken müssen entweder aus einem Stück oder aus ganzen Bahnen starken Gewebes gefertigt sein. Sie müssen in gutem Zustand und so hergerichtet sein, daß nach Anlegung der Verschußvorrichtung ein Zugang zur Ladung ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

(3) Sind die Schutzdecken aus mehreren Bahnen zusammengesetzt, so müssen deren Ränder ineinander gefaltet und durch zwei mindestens 1,5 cm voneinander entfernte Nähte miteinander verbunden sein. Die Nähte müssen entsprechend der *Zeichnung 1* ausgeführt sein. Die eine dieser Nähte, deren Faden sich in der Farbe von der anderen Naht und der Schutzdecke deutlich unterscheiden muß, darf nur auf der Innenseite sichtbar sein. Wenn an gewissen Teilen der Schutzdecke (wie z. B. bei den Überfällen an der Rückseite und bei verstärkten Ecken) diese Naht aus technischen Gründen nicht ausführbar ist, genügt es, daß nur der Rand des oberen Stückes umgefaltet und entsprechend der *Zeichnung 2* angenäht ist. Ausbesserungen sind nach dem in der *Zeichnung 3* beschriebenen Verfahren auszuführen. Bei den Ausbesserungen müssen die Ränder ineinandergefaltet und durch zwei sichtbare, mindestens 1,5 cm voneinander entfernte Nähte miteinander verbunden sein. Die Farbe des auf der Innenseite sichtbaren Fadens muß sich von der Farbe des auf der Außenseite sichtbaren Fadens und der der Schutzdecke unterscheiden. Alle Nähte müssen mit der Maschine genäht sein.

(4) Die Befestigungsringe müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht entfernt werden können. Die Ösen an den Schutzdecken müssen mit Metall oder Leder verstärkt sein. Der Zwischenraum zwischen den Ösen oder Ringen darf nicht größer als 20 cm sein.

(5) Die Schutzdecken müssen an den Wänden so befestigt sein, daß jeder Zugang zur Ladung verhindert wird. Sie müssen durch Tragbügel (Planspiegel), und zwar mindestens durch drei, wenn die Länge der Ladefläche mehr als 4 m beträgt, und durch drei Längsstangen oder -latten gestützt werden. Diese Tragbügel (Planspiegel) müssen so befestigt sein, daß ihre Stellung von außen nicht verändert werden kann.

Als Befestigungsmittel dürfen verwendet werden

a) entweder Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser oder Hanf- oder Sisaleinen von mindestens 8 mm Durchmesser. Jedes dieser Befestigungsmittel muß aus einem einzigen Stück bestehen und mit zwei Metallenden versehen sein, die derart eingerichtet sind, daß sie eine sichere Anbringung des Zollverschlusses gestatten. In diesem Falle müssen die Wände mindestens 35 cm hoch und von der Schutzdecke mindestens 30 cm überdeckt sein;

oder

b) Verschußstangen aus Eisen mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm. Diese Verschußstangen müssen einschließlich des Kopfes aus einem Stück sein und dürfen keinen undurchsichtigen Farbanstrich haben. Sie müssen an einem Ende eine Durchbohrung zur Aufnahme der Verschußvorrichtung, am anderen Ende einen aus Querstangen bestehenden Kopf haben, dessen Enden so lang sind, daß ein Drehen der Verschußstange um die eigene Achse unmöglich ist (vgl. *Zeichnung 4*).

(6) Bei der Verwendung von Stahldrahtseilen oder Leinen aus Hanf oder Sisal (Absatz 5 Buchstabe a) ist der untere Teil der Schutzdecke, die das Fahrzeug und seine Ladung bedeckt, überall da, wo es praktisch möglich ist, durch unbiegsame Metallstangen eng an den Wänden und an der Rückwand des Fahrzeugs zu befestigen. Die Metallstangen müssen an der Außenseite der Schutzdecke oberhalb der Befestigungsstellen in der gesamten Länge der Decke so angebracht sein, daß zwischen der Schutzdecke einerseits und den Seitenwänden und der Rückwand andererseits kein Zwischenraum bleibt, durch den irgendetwas hindurchgeschoben werden kann. Die Stangen müssen mit Schrauben und Muttern befestigt sein, die zur Anlegung von Zollverschlüssen hergerichtet sind.*)

(7) An den Öffnungen, die zum Beladen und Entladen des Fahrzeugs dienen, müssen die beiden Ränder der Schutzdecke einander in genügender Weise überlappen. Außerdem muß ihr Verschuß durch einen außen angebrachten und entsprechend dem obigen Absatz 3 angenähten Überfall gesichert sein. Außer den in Absatz 5 vorgesehenen Befestigungsmitteln können auch Lederriemen zugelassen werden, wenn sie mindestens 2 cm breit und 3 mm dick sind. Diese Riemen müssen an der Innenseite der Schutzdecke befestigt und mit Ösen zur Aufnahme des Verschußkabels oder der Verschußleine versehen sein.

*) Der Wortlaut dieses Absatzes entspricht den unter Nummer 12 des *Musters a* erwähnten internationalen Vorschriften.

III. Zulassung der Fahrzeuge und Überwachung der Verschluffähigkeit

§ 7

Form und Zuständigkeit

(1) Fahrzeuge, die den Bestimmungen der Abschnitte I und II entsprechen, werden zur Beförderung unter zollantlichem Raumverschluß durch Erteilung eines Verschlufanerkennnisses (*certificat d'agrément*), das dem *Muster a* entspricht, zugelassen. Das Verschlufanerkennnis gibt keinen Rechtsanspruch auf Zollabfertigung mit Raumverschluß.

(2) Im Geltungsbereich dieser Vorschriften wird das Verschlufanerkennnis nach dem *Muster a* von dem Hauptzollamt erteilt, das für den Geschäftssitz des Fahrzeugbesitzers oder den Standort des Fahrzeugs zuständig ist. Die Oberfinanzdirektionen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks ein bestimmtes Hauptzollamt mit der Erteilung von Verschlufanerkennnissen beauftragen.

(3) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften werden Verschlufanerkennnisse in bestimmten Staaten, die im Bundeszollblatt besonders bekanntgegeben werden, erteilt. Diese Verschlufanerkennnisse entsprechen dem *Muster a*, sind in der Sprache des Ausstellungslandes und in französischer Sprache abgefaßt und werden von den Behörden des Staates ausgestellt, in dem das Fahrzeug registriert ist. Sie sind auch im Geltungsbereich dieser Vorschriften gültig.

§ 8

Anträge

(1) Der Antrag auf Prüfung eines Fahrzeugs und Erteilung des Verschlufanerkennnisses ist von dem Fahrzeugbesitzer zu stellen. Dem Antrag ist eine Beschreibung mit einer Zeichnung des Fahrzeugs in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus der Art und Hersteller, Zulassungs-, Motor- und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, die Beschaffenheit (Form, Abmessungen) des Laderaums und alle sonstigen für die zollsichere Einrichtung wesentlichen Merkmale ersichtlich sind. An Stelle der Zeichnung können auch Lichtbilder beigefügt werden, die das Fahrzeug in Seiten- und Rückansicht deutlich zeigen. Wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 beantragt, das Fahrzeug von dem Hauptzollamt prüfen zu lassen, in dessen Bezirk das Fahrzeug hergestellt oder ausgebessert wird, und kann mit dem Antrag die Beschreibung des Fahrzeugs mit Zeichnung oder Lichtbild nicht vorgelegt werden, so genügt es, daß die Art des Fahrzeugs angegeben wird und der Betrieb, in dem das Fahrzeug hergestellt oder ausgebessert wird. In diesem Falle sind die erforderlichen Unterlagen dem Hauptzollamt, das das Fahrzeug prüfen soll, rechtzeitig vor der Prüfung vorzulegen.

(2) Dem Antrage ist nicht stattzugeben;

1. wenn der Antragsteller das Fahrzeug nicht dauernd in seinem Geschäftsbetrieb verwendet,

2. wenn der Antragsteller sich eines Verstoßes gegen die Zoll- oder Steuervorschriften oder die Bestimmungen über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr schuldig gemacht und sich dadurch seine steuerliche Unzuverlässigkeit herausgestellt hat.

§ 9

Prüfung

(1) Das nach § 7 Abs. 2 zuständige Hauptzollamt kann einen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes oder eine Zollstelle mit der Prüfung des Fahrzeugs beauftragen. Es kann auf Antrag des Beteiligten das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug hergestellt oder ausgebessert wird, um die Vornahme der Prüfung ersuchen; in diesem Falle gilt Satz 1 für das ersuchte Hauptzollamt entsprechend.

(2) Die Prüfung nehmen ein Oberbeamter und ein zweiter Beamter unter Hinzuziehung des Antragstellers oder seines Beauftragten vor. Sie erstreckt sich darauf, ob das Fahrzeug den Angaben des Antrags und den Bestimmungen in Abschnitt I und II entspricht.

(3) Das Fahrzeug ist zur Prüfung in unbeladenem Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsstücken vorzuführen.

(4) Die für die Prüfung erforderlichen Hilfeleistungen hat der Antragsteller auf seine Kosten ausführen zu lassen.

(5) Ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug hergestellt oder ausgebessert worden ist, um die Vornahme der Prüfung ersucht worden, so vermerkt dieses Hauptzollamt, der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes oder die Zollstelle, die mit der Prüfung beauftragt worden ist, das Ergebnis der Prüfung auf beiden Stücken der Beschreibung und der Zeichnung oder des Lichtbildes. Es sendet darauf diese Unterlagen mit einer Abschrift der Prüfungsverhandlung dem ersuchenden Hauptzollamt zu. Der Antragsteller hat diesem Hauptzollamt das Fahrzeug vorzuführen, sobald es in seinen Besitz gelangt und polizeilich zugelassen worden ist. Das Hauptzollamt prüft die Nämlichkeit des Fahrzeugs.

§ 10

Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Rückgabe des Verschlufanerkennnisses

(1) Wenn Bedenken gegen die Verschluffähigkeit des Fahrzeugs nicht bestehen, fertigt das Hauptzollamt für das Fahrzeug ein auf zwei Jahre gültiges Verschlufanerkennnis aus. Eine Ausfertigung der mit Prüfungsvermerk versehenen Beschreibung mit Zeichnung oder Lichtbildern wird dem Anerkenntnis angeheftet.

(2) Der Fahrzeugbesitzer kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem das Verschlufanerkennnis ungültig wird, das Fahrzeug dem zuständigen Hauptzollamt zu einer neuen Prüfung der Verschluffähigkeit und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verschlufanerkennnisses um weitere zwei Jahre vorführen.

(3) Das Verschußanerkennnis ist zurückzugeben, wenn

1. eine Verlängerung abgelehnt oder nicht rechtzeitig beantragt wird,
2. der Besitzer des Fahrzeugs gewechselt hat,
3. das Fahrzeug nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird,
4. besondere Merkmale des Fahrzeugs wesentlich geändert werden.

(4) Wird das Verschußanerkennnis einem Hauptzollamt vorgelegt oder zurückgegeben, von dem das Anerkennnis nicht selbst ausgefertigt ist, so benachrichtigt dieses Hauptzollamt die Dienststelle, die das Anerkennnis ausgestellt hat, von der Verlängerung oder Rückgabe des Anerkennnisses.

(5) Der Führer des Fahrzeugs hat bei der Beförderung von Waren unter Zollraumverschluß das Verschußanerkennnis mitzuführen und auf Verlangen den Zollbeamten vorzulegen.

(6) Das Hauptzollamt führt über die Verschußanerkennnisse für das Kalenderjahr ein Verzeichnis, das mit den Anträgen und den Zweitausfertigungen der Beschreibungen und Zeichnungen der Fahrzeuge 4 Jahre lang aufbewahrt wird.

§ 11

Überwachung der Verschußfähigkeit

Bei jeder Zollabfertigung der unter Raumverschluß auf dem Fahrzeug beförderten Waren ist die Verschußeinrichtung des Fahrzeugs, soweit die Beladung es gestattet, zu prüfen. Ergeben sich hierbei Anstände, die nicht sofort behoben werden können, so wird das Verschußanerkennnis eingezogen und bei deutschen Fahrzeugen dem Hauptzollamt, von dem das Anerkennnis ausgestellt worden ist, bei ausländischen Fahrzeugen dem Bundesminister der Finanzen auf dem Dienstwege unter Darlegung der Mängel vorgelegt.

IV. Übergangsbestimmungen

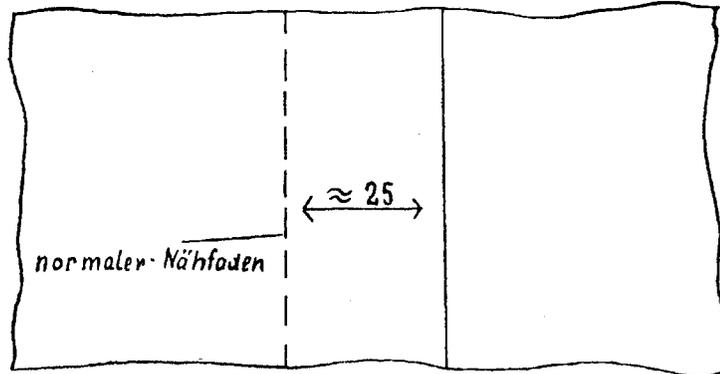
§ 12

Für Fahrzeuge, deren Verschußanerkennnisse vor dem 1. April 1956 ausgestellt oder verlängert worden sind, gelten folgende Erleichterungen:

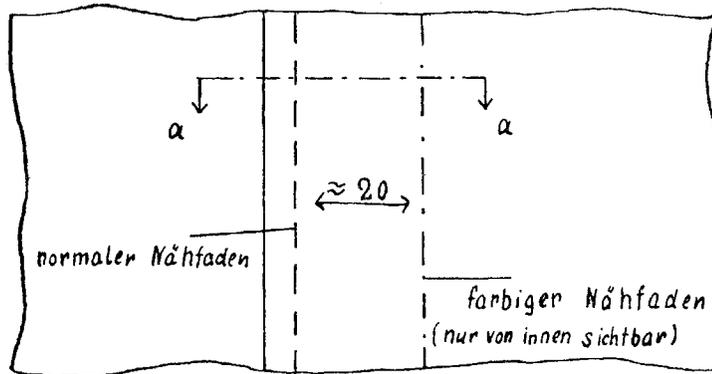
1. Bis zum 31. März 1958
 - a) darf der Zwischenraum zwischen den Verschußösen oder -ringen längs des unteren Randes der Schutzdecken 30 cm höchstens betragen (§ 6 Abs. 4); in diesem Falle muß die Schutzdecke die Wände mindestens 35 cm überdecken (§ 6 Abs. 5);
 - b) sind die Überfälle bei den Öffnungen zum Beladen und Entladen (§ 6 Abs. 7) nicht erforderlich;
 - c) können vor dem 1. April 1956 zugelassene Schutzdecken auf eine andere als die in § 6 Abs. 3 beschriebene Weise zusammengesetzt sein, wenn die Naht innen angebracht ist und ausreichende Sicherheit bietet.
2. Bis zum 31. Dezember 1956 kann von einer zusätzlichen Sicherung von Schutzdecken durch unbiegsame Metallstangen gemäß § 6 Abs. 6 abgesehen werden, wenn die Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser oder Hanf- oder Sisalleinen von mindestens 8 mm Durchmesser, die nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Buchstabe a als Befestigungsmittel verwendet werden, ausreichende Sicherheit bieten und der Transportunternehmer sowie seine Beauftragten steuerlich zuverlässig erscheinen.
3. Verschußanerkennnisse, die auf Grund der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung in der bisher geltenden Fassung oder auf Grund der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr vom 7. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 323) in der ursprünglichen Fassung oder in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 109) ausgestellt worden sind, werden spätestens am 31. Juli 1958 ungültig.

Schutzdecken-Ausschnitt

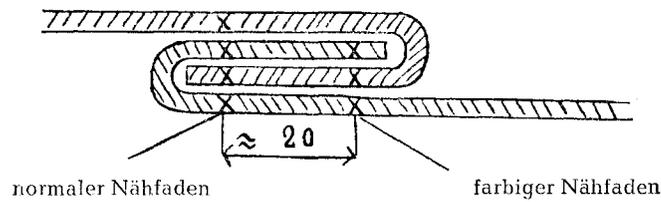
a) Ansicht von außen



b) Ansicht von innen



c) Schnitt a - a



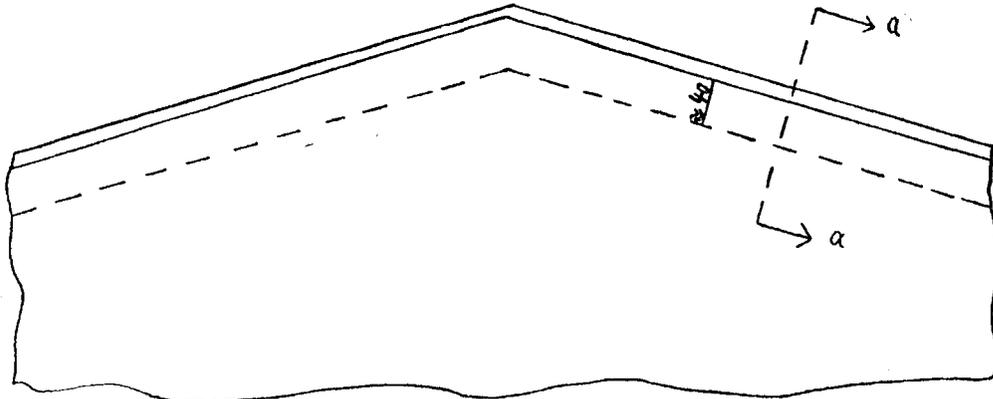
farbiger Nähfaden

normaler Nähfaden

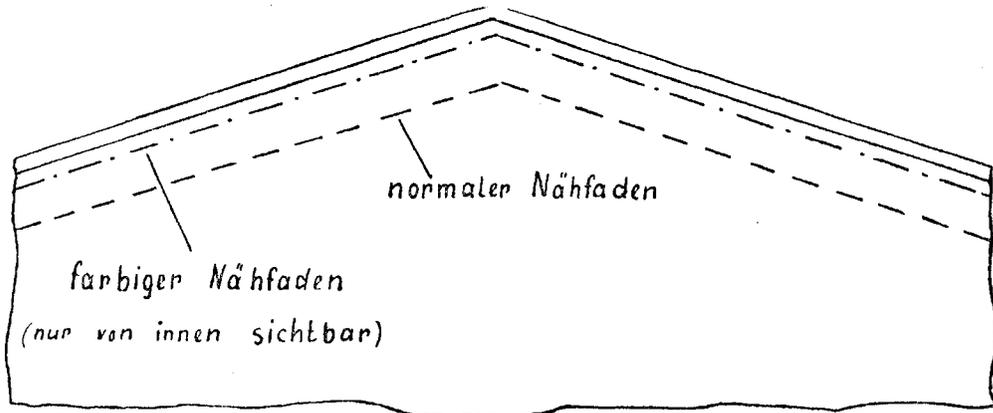
Doppelte Kappnaht
zum Zusammennähen
der Bahnen
(§ 6 Abs. 3 Satz 2)

Schutzdecken-Ausschnitt

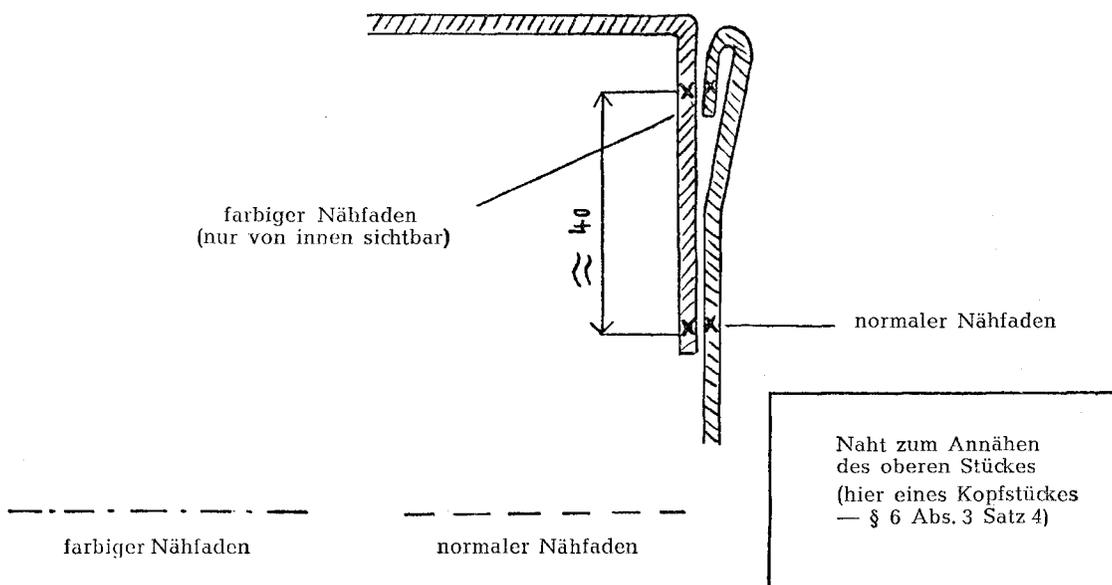
a) Ansicht von außen



b) Ansicht von innen

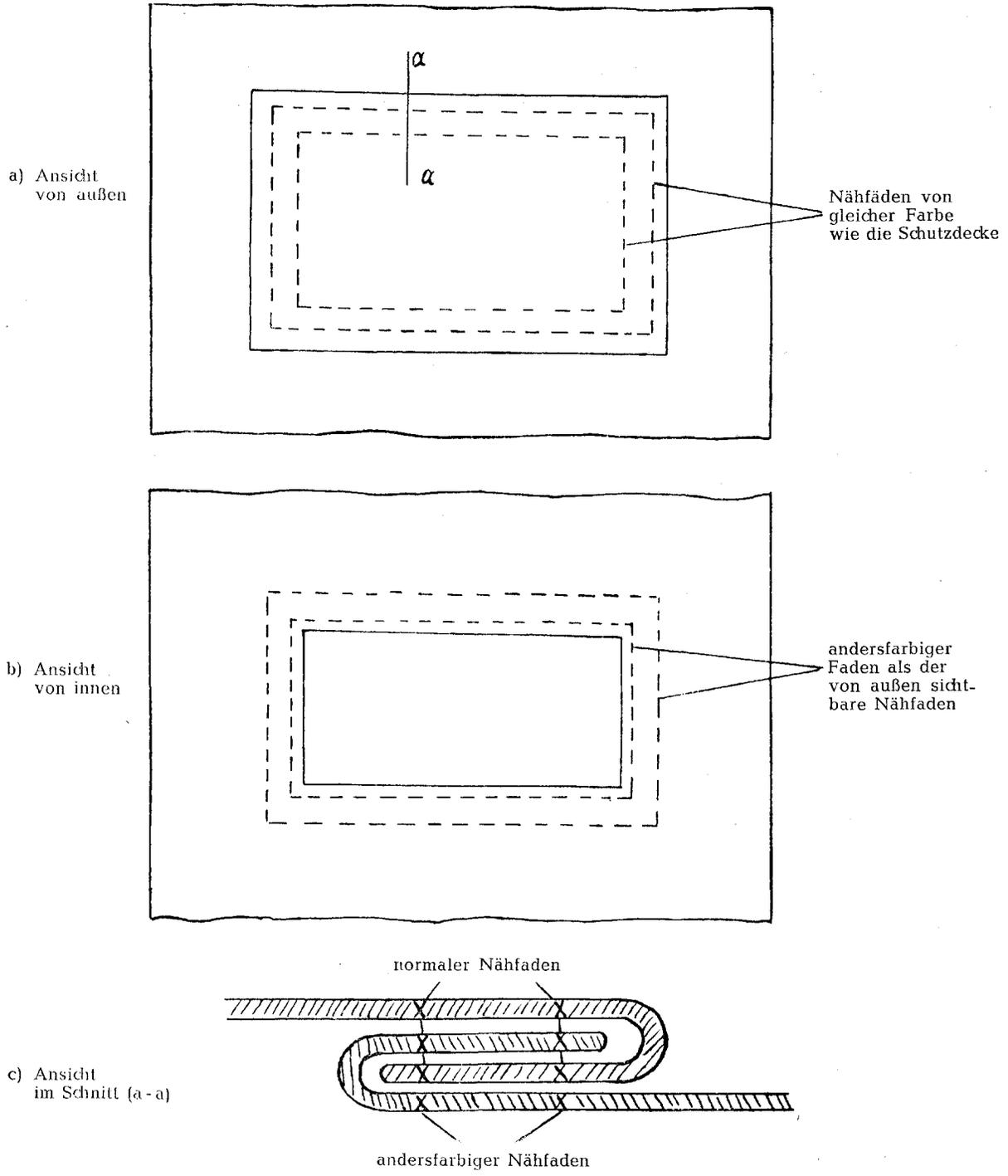


c) Schnitt a-a



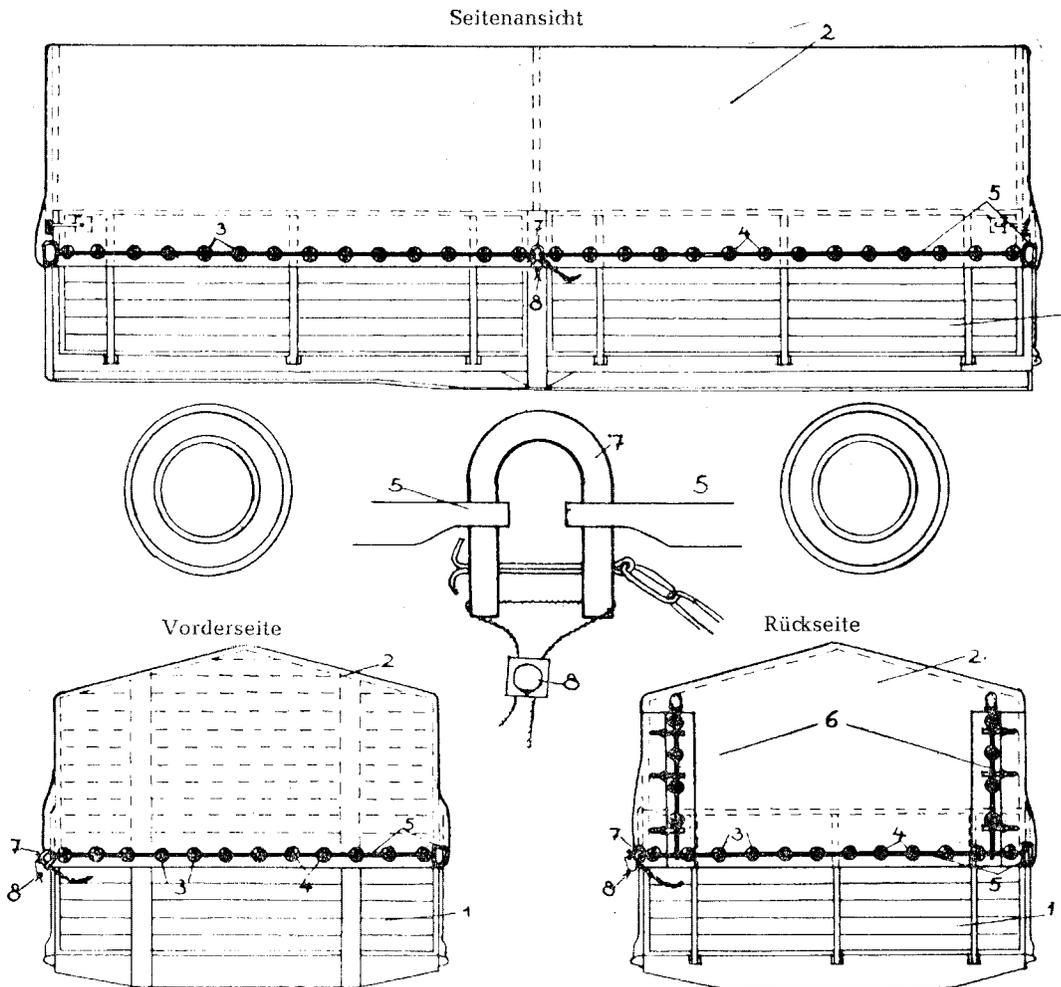
Ausbesserung der Schutzdecke

(§ 6 Abs. 3 Satz 5)



Beispiel für den Zollverschluß eines Anhängers mit Schutzdecke und Verschlußstangen

(§ 6 Abs. 5 Buchstabe b)



1. Bordwände
2. Schutzdecke
3. Verschlußbringe
4. Ösen an der Schutzdecke
5. Waagerechte Verschlußstangen mit Kopf an einem Ende und Durchbohrung am anderen Ende
6. Verschlußstangen zur Sicherung der Ladeöffnungen (mit einer Öse am unteren Ende zum Aufschieben auf die waagerechten Verschlußstangen)
7. Verschlußhaken aus Rundeisen in Hufeisenform mit Splint
8. Zollplombe

Muster a
(AZO Anlage 6)

VERSCHLUSSANERKENNTNIS
CERTIFICAT D'AGREMENT

1. Anerkenntnis Nr. _____
Certificat No
2. darüber, daß das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die für die Zulassung zum internationalen Straßen-güterverkehr aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.
attestant que le véhicule désigné ci-après remplit les conditions requises pour être admis au transport international de marchandises par la route.

3. Gültig bis zum _____
Valable jusqu'au _____
4. Dieses Anerkenntnis ist an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird, der Besitzer wechselt, die Gültigkeitsdauer abläuft oder besondere Merkmale des Fahrzeugs wesentlich geändert werden
Ce certificat doit être restitué à l'office émetteur lorsque le véhicule est retiré de la circulation, en cas de changement de propriétaire, à l'expiration de la durée de validité et en cas de changement notable de caractéristiques essentielles du véhicule.
5. Art: _____
Genre: _____
6. Name und Geschäftsanschrift des Transportunternehmers (Besitzers):
Nom et siège d'exploitation du transporteur (propriétaire):

7. Name oder Warenzeichen des Herstellers: _____
Nom ou marque du constructeur: _____
8. Fahrgestellnummer: _____
Numéro du châssis: _____
9. Motornummer: _____
Numéro du moteur: _____
10. Amtliches Kennzeichen: _____
Numéro d'immatriculation: _____
11. Das oben beschriebene Fahrzeug wurde in _____
Le véhicule décrit ci-dessus a subi à _____
der in Artikel 16 des Zollabkommens über den internationalen Straßengüterverkehr vorgesehenen Prüfung unterzogen und erfüllt die für die Zulassung zum internationalen Straßengüterverkehr erforderlichen Voraussetzungen.
l'examen prévu à l'article 16 de la Convention douanière sur le transport international des marchandises par la route et remplit les conditions requises pour être admis au transport international de marchandises par la route.
12. Das oben beschriebene Fahrzeug entspricht den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 6 der Vorschriften über die Bauart und Einrichtung der für den internationalen Straßengüterverkehr bestimmten Fahrzeuge. *) Folglich wird es für die Länder zugelassen, welche die Anwendung dieses Absatzes verlangen.
entspricht nicht
wird es nicht
Le véhicule décrit ci-dessus répond aux conditions prévues à l'article 6, paragraphe 6, du Règlement concernant la construction et l'aménagement des véhicules destinés aux transports internationaux de marchandises par la route. En conséquence, il sera admis dans les pays qui exigent l'application de ce paragraphe.
ne répond pas
ne sera pas
13. Anlagen: _____ (Anzahl angeben)
Annexes: _____ (Indiquer le nombre)
14. _____ 19.....
15. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden
Behörde in _____
Signature et cachet de l'office émetteur à _____

16. Anmerkung: Diesem Anerkenntnis müssen nach den Weisungen der ausstellenden Behörde angefertigte und von dieser Behörde beglaubigte Lichtbilder oder Zeichnungen beigefügt sein.
N.B.: Le présent certificat doit être accompagné de photographies ou de dessins établis suivant les directives de l'office émetteur et authentifiés par cet office.

*) Siehe AZO Anlage 6, § 6 Abs. 6

Anlage B
(§ 1 Nr. 3 der Verordnung)

Anlage 7
(AZO § 208)

**Vorschriften über die zoll sichere Einrichtung
der für die Beförderung von Waren unter Raumverschluß
bestimmten Behälter und ihre Zulassung**

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Beförderung von Waren unter zollamtlichem Raumverschluß können nur Behälter zugelassen werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:

§ 1

(1) Im Sinn dieser Vorschriften ist unter der Bezeichnung „Behälter“ ein Beförderungsgerät (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder ein anderes ähnliches Gerät) zu verstehen, das

1. von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
2. besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umpacken der Ladung zu erleichtern;
3. mit Vorrichtungen versehen ist, die seine leichte Handhabung ermöglichen, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes, und
4. so gebaut ist, daß es leicht beladen und entladen werden kann.

Die Bezeichnung „Behälter“ schließt weder Fahrzeuge noch gewöhnliche Umschließungen ein und umfaßt nur Geräte mit einem Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter.

(2) Der Behälter muß eine dauerhafte Aufschrift über sein Eigengewicht, den Namen und die Anschrift des Eigentümers*) tragen und mit Erkennungszeichen und Erkennungsnummern gekennzeichnet sein; er muß ferner so gebaut und eingerichtet sein, daß

1. die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
2. dem zollamtlich verschlossenen Teil des Behälters keine Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Beschädigungen zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen,
3. er keinen Raum enthält, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.

(3) Der Behälter muß so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume, wie Abteile, Behältnisse oder sonstige Stellen für die Untersuchung durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

*) Die Angabe des vollen Namens und der Anschrift einer bekannten Eisenbahnverwaltung ist nicht erforderlich.

(4) Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen der Seitenwände, des Bodens und des Daches Hohlräume bestehen, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein und darf nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.

(5) Behälter, die gemäß § 6 Nr. 2 zugelassen sind, müssen an einer der Außenwände mit einem Rahmen versehen werden, der zur Aufnahme des Verschlußanerkennnisses bestimmt ist. Der Rahmen muß so angebracht sein, daß er das Verschlußanerkennnis schützt. Es muß ausgeschlossen sein, das Verschlußanerkennnis aus dem Rahmen zu entfernen, ohne den zur Sicherung des Anerkennnisses angebrachten Zollverschluß zu verletzen. Der Rahmen muß ferner den Zollverschluß schützen.

II. Bauart und Einrichtung der Behälter

§ 2

(1) Die Wände, der Boden und das Dach des Behälters müssen aus Platten oder Brettern von genügender Widerstandsfähigkeit und von ausreichender Stärke bestehen, die so geschweißt, genietet, genietet oder sonst zusammengefügt sind, daß kein Zwischenraum bleibt, der einen Zugang zum Inhalt ermöglicht. Diese Teile müssen genau zusammenpassen und so befestigt sein, daß es unmöglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder ohne den Zollverschluß zu beschädigen.

(2) Wesentliche Verbindungsteile wie Bolzen, Nieten usw. müssen von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort gehörig mit Schraubenmuttern versehen, vernietet oder verschweißt sein. Unter der Voraussetzung, daß die zur Befestigung der wesentlichen Teile der Wände, des Daches und des Bodens dienenden Bolzen von außen angebracht sind, können die anderen Bolzen auch von innen angebracht sein unter der Bedingung, daß die Schraubenmutter an der Außenseite gehörig verschweißt und nicht mit einem undurchsichtigen Farb-anstrich überzogen wird. Entsprechend den Bestimmungen für Eisenbahnwagen gelten für Behälter, die ausschließlich mit der Bahn befördert werden, folgende Bedingungen: Wesentliche Verbindungsteile wie Bolzen, Nieten usw. müssen wenn möglich von außen angebracht sein und gehörig vernietet, verschraubt oder verschweißt sein. Wenn es erforderlich ist, daß Bolzen von innen angebracht und außen mit Schraubenmuttern versehen werden, müssen die Bolzenenden über ihre Muttern vernietet oder verschweißt sein.

(3) Lüftungsöffnungen sind zugelassen unter der Bedingung, daß ihre größte Weite 400 mm nicht überschreitet. Wenn sie einen unmittelbaren Zugang zum Innern des Behälters gestatten, müssen sie mit einem Drahtgeflecht oder einem durchlochtem Blech (größte Weite der Löcher: 3 mm in beiden Fällen) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall (Maschenweite höchstens 10 mm) geschützt sein. Gestatten sie keinen unmittelbaren Zugang zum Innern des Behälters (z. B. bei Verwendung von Lüftungskanälen mit mehrfachen Windungen), müssen sie mit den gleichen Vorrichtungen versehen sein; deren Loch- und Maschenweiten dürfen 10 bzw. 20 mm (statt 3 bzw. 10 mm) betragen. Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Behälters ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht entfernt werden können. Die Drahtgeflechte müssen aus Drähten von mindestens 1 mm Durchmesser bestehen und so hergestellt sein, daß die Drähte nicht zusammengeschoben werden können und daß die Weite der Löcher ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht vergrößert werden kann.

(4) Abflußöffnungen sind zugelassen, sofern ihre größte Weite 35 mm nicht überschreitet. Sie müssen mit einem Drahtgeflecht oder einem durchlochtem Blech (größte Weite der Löcher: 3 mm in beiden Fällen) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall (Maschenweite höchstens 10 mm) geschützt sein. Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Behälters ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht entfernt werden können.

§ 3

Verschlubeinrichtungen

(1) Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirksamen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände geschweißt sein, wenn sie aus Metall sind, oder durch mindestens zwei Schraubenbolzen befestigt sein, deren Muttern auf der Innenseite des Laderaumes vernietet oder verschweißt sein müssen.

(2) Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen in geschlossenem Zustande nicht aus ihren Angeln gehoben werden können; Schrauben, Bolzen, Stifte und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen mit einer von außen nicht zugänglichen Verriegelungsvorrichtung versehen sind, die es nach dem Schließen nicht mehr gestattet, die Türen aus ihren Angeln zu heben.

(3) Die Türen müssen so gebaut sein, daß jede Türfuge verdeckt ist und ein vollständiger und wirksamer Verschluß gewährleistet wird.

(4) Der Behälter muß mit einer geeigneten Vorrichtung zum Schutze des Zollverschlusses versehen oder so gebaut sein, daß der Zollverschluß ausreichend geschützt ist.

§ 4

Behälter für besondere Verwendung

(1) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Isolier- und Kühlbehälter, Tankbehälter, Möbelbehälter und besonders für den Lufttransport gebaute Behälter, soweit sie mit den technischen Eigenarten vereinbar sind, die sich aus der Zweckbestimmung dieser Behälter ergeben.

(2) Flanschen (Abschlußdeckel), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankbehältern müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschluß möglich ist.

§ 5

Zusammenklappbare oder zerlegbare Behälter

Zusammenklappbare oder zerlegbare Behälter unterliegen denselben Bedingungen wie nichtzusammenklappbare oder nichtzerlegbare Behälter, wenn die Verriegelungsvorrichtung, die das Zusammenklappen oder das Zerlegen ermöglicht, durch Zollverschlüsse gesichert und kein Teil der Behälter ohne Verletzung dieser Zollverschlüsse verschoben werden kann.

III. Zulassung der Behälter und Überwachung der Verschlußfähigkeit

§ 6

Form und Zuständigkeit

Behälter, die den Vorschriften der Abschnitte I und II entsprechen, werden zur Beförderung unter Zollraumverschluß in folgender Weise zugelassen:

1. Behälter, die einer Eisenbahnverwaltung, die Mitglied des Internationalen Eisenbahnverbandes ist, gehören oder von ihr registriert sind, durch Anbringung des Zeichens  auf der Außenseite des Behälters. Für die Anbringung des Zeichens ist die Eisenbahnverwaltung zuständig, der der Behälter gehört oder bei der er registriert ist. Das Zeichen  wird für Behälter auch erteilt, wenn diese den erleichterten Bedingungen entsprechen, die für ausschließlich mit der Bahn beförderte Behälter gelten (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Die mit diesem Zeichen versehenen Behälter sind daher nur für den Fall zur Beförderung mit Raumverschluß zugelassen, daß die gesamte Beförderung mit der Eisenbahn oder unter ihrer Verantwortung (z. B. mit eisenbahnamtlichen oder durch die Eisenbahn gemieteten Kraftfahrzeugen) vorgenommen wird.
2. Andere Behälter durch Erteilung eines Verschlußanerkennnisses (certificat d'agrément), das dem *Muster a* entspricht. Das Verschlußanerkennnis gibt keinen Rechtsanspruch auf Zollabfertigung mit Raumverschluß.
 - a) Im Geltungsbereich dieser Vorschriften wird das Verschlußanerkennnis nach *Muster a* von dem Hauptzollamt erteilt, in dem der Besitzer des Behälters seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In unbedenklichen Fällen kann das

Verschußanerkennnis auch von dem Hauptzollamt erteilt werden, in dessen Bezirk der Behälter zum ersten Mal unter Zollverschluß befördert werden soll. Die Oberfinanzdirektionen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes ein bestimmtes Hauptzollamt mit der Erteilung des Verschußanerkennnisses beauftragen. Das Verschußanerkennnis muß mindestens 14 cm breit und 20 cm hoch sein.

- b) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften werden Verschußanerkennnisse in bestimmten Staaten, die im Bundeszollblatt besonders bekanntgegeben werden, erteilt. Diese Verschußanerkennnisse entsprechen dem Muster a, sind in der Sprache des Ausstellungslandes und in französischer Sprache abgefaßt und werden entweder von den Behörden des Staates ausgestellt, in dem der Besitzer des Behälters seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder von den Behörden des Staates, in dem der Behälter zum ersten Mal unter Zollverschluß befördert wird. Sie sind auch im Geltungsbereich dieser Vorschriften gültig.

§ 7

Anträge

(1) Der Antrag auf Prüfung eines Behälters und Erteilung des Verschußanerkennnisses ist von dem Besitzer des Behälters zu stellen. Dem Antrag ist eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder einem Lichtbild des Behälters beizufügen, aus der die für die zollsichere Einrichtung des Behälters wesentlichen Merkmale ersichtlich sind. § 8 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung gelten entsprechend.

(2) Dem Antrag ist nicht stattzugeben,

1. wenn der Antragsteller den Behälter nicht dauernd in seinem Geschäftsbetrieb verwendet,
2. wenn der Antragsteller sich eines Verstoßes gegen die Zoll- oder Steuervorschriften oder die Bestimmungen über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr schuldig gemacht und sich dadurch seine steuerliche Unzuverlässigkeit herausgestellt hat.

§ 8

Prüfung

(1) Das nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a zuständige Hauptzollamt kann einen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes oder eine Zollstelle mit der Prüfung des Behälters beauftragen. Es kann auf Antrag des Beteiligten das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Behälter hergestellt oder ausgebessert wird, um die Vornahme der Prüfung ersuchen; in diesem Falle gilt Satz 1 für das ersuchte Hauptzollamt entsprechend.

(2) Die Prüfung nehmen ein Oberbeamter und ein zweiter Beamter unter Hinzuziehung des Antragstellers oder seines Beauftragten vor. Diese erstreckt

sich darauf, ob der Behälter den Angaben des Antrags und den Bestimmungen in den Abschnitten I und II entspricht.

(3) Der Behälter ist zur Prüfung in unbeladenem Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsstücken vorzuführen.

(4) Die für die Prüfung erforderlichen Hilfeleistungen hat der Antragsteller auf seine Kosten ausführen zu lassen.

(5) § 9 Abs. 5 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung gilt entsprechend.

§ 9

Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Rückgabe des Verschußanerkennnisses

(1) Wenn Bedenken gegen die Verschußfähigkeit des Behälters nicht bestehen, fertigt das Hauptzollamt das Verschußanerkennnis für den Behälter aus. Das Verschußanerkennnis ist zwischen zwei durchsichtige Kunststoffplatten zu legen, die durch Kaschieren (Zusammenpressen mit hohem Druck und bei einer bestimmten Wärme) fest verbunden werden. Das Kaschieren wird für den Antragsteller und auf seine Kosten durch das Hauptzollamt veranlaßt.

(2) Das Verschußanerkennnis muß den Behälter begleiten. Es ist in den in § 1 Abs. 5 genannten Schutzrahmen aufzunehmen und durch Zollverschluß so zu sichern, daß es ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht aus dem Rahmen entnommen werden kann.

(3) Das Verschußanerkennnis gilt zwei Jahre.

(4) Das Verschußanerkennnis ist dem zuständigen Hauptzollamt zurückzugeben

1. nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer,
2. bei einem Wechsel des Besitzers; zur Rückgabe verpflichtet ist der bisherige Besitzer des Behälters,
3. wenn der Behälter nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird,
4. wenn besondere Merkmale des Behälters wesentlich geändert werden.

(5) Wird das Verschußanerkennnis einem Hauptzollamt zurückgegeben, von dem das Anerkennnis nicht selbst ausgefertigt worden ist, so benachrichtigt dieses Hauptzollamt die Dienststelle, die das Verschußanerkennnis ausgestellt hat.

§ 10

Überwachung der Verschußfähigkeit

Bei jeder Zollabfertigung der unter Raumverschluß in dem Behälter beförderten Waren ist die Verschußeinrichtung des Behälters, soweit die Beladung es gestattet, zu prüfen. Ergeben sich hierbei bei Behältern, die gemäß § 6 Nr. 2 zugelassen worden sind, Anstände, die nicht sofort behoben werden können, so wird das Verschußanerkennnis eingezogen und bei deutschen Behältern dem Hauptzollamt, von dem das Verschußanerkennnis ausgestellt worden ist, vorgelegt. Ergeben sich bei

anderen Behältern Anstände, so ist dem Bundesminister der Finanzen auf dem Dienstwege unter Darlegung der Mängel zu berichten; von Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieser Anweisung ausgestellte Verschußanerkennnisse sind dem Bericht beizufügen.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 11

(1) Bis zum 31. Dezember 1960 gelten folgende Erleichterungen:

1. Vergitterungen aus Metall zum Schutze der Lüftungs- und Abflußöffnungen (§ 2 Abs. 3

und 4) sind nicht zwingend vorgeschrieben; dies gilt jedoch nicht für Lüftungsöffnungen, die mit Lüftungskanälen mit mehrfachen Windungen versehen sind;

2. die Vorrichtung zum Schutze des Zollverschlusses (§ 3 Abs. 4) ist nicht zwingend vorgeschrieben.

(2) Verschußanerkennnisse, die auf Grund der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr vom 7. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 323) in der ursprünglichen Fassung oder in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 109) ausgestellt worden sind, werden spätestens am 31. Juli 1958 ungültig.

Muster a
(AZO Anlage 7)

VERSCHLUSSANERKENNTNIS CERTIFICAT D'AGREMENT

1. Anerkenntnis Nr.
Certificat No
 2. darüber, daß der nachstehend bezeichnete Behälter den für die Zulassung zur Beförderung unter Zollverschluß*) aufgestellten Bedingungen entspricht.
attestant que le container désigné ci-après remplit les conditions requises pour être admis au transport sous scellement douanier')
 3. Gültig bis zum
Valable jusqu'au
 4. Dieses Anerkenntnis ist an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn der Behälter aus dem Verkehr gezogen wird, der Besitzer wechselt, die Gültigkeitsdauer abläuft oder eine wesentliche Änderung besonderer Merkmale des Behälters eintritt.
Ce certificat doit être restitué au service émetteur lorsque le container est retiré de la circulation; en cas de changement de propriétaire, à l'expiration de la durée de validité et en cas de changement notable de caractéristiques essentielles du container.
 5. Art des Behälters:
Nature du container:
 6. Name und Geschäftsanschrift des Besitzers:
Nom et siège d'exploitation du propriétaire:
 7. Erkennungszeichen und -nummern:
Marques et numéros d'identification:
 8. Eigengewicht:
Tare:
 9. Äußere Ausmaße in Zentimetern: cm × cm × cm
Dimensions extérieures en centimètres:
 10. Besondere Merkmale der Bauart (Art des Materials, Bauart, verstärkte Teile, vernietete oder verschweißte Bolzen usw.):
Caractéristiques essentielles de construction (nature des matériaux, nature de la construction, parties renforcées, boulons rivés ou soudés, etc.):
-
11. Ausgestellt in (Ort) am (Tag)
Etabli à (lieu) le (date) 19.....
 12. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Behörde
Signature et cachet du service émetteur

*) Anmerkung: Wenn der Behälter nicht allen Bedingungen der beiden ersten Sätze des § 2 Abs. 2 der Anlage 7 zur AZO, jedoch den Bedingungen dieses Absatzes für die Beförderung unter Zollverschluß ausschließlich mit der Eisenbahn entspricht, ist hier im deutschen Text »mit der Eisenbahn« und im französischen Text »par chemin de fer« anzufügen.

**Verordnung
über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr.**

Vom 21. Juli 1956.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	§§
Allgemeine Voraussetzungen	1
Einrichtung der Fahrzeuge und Behälter	2
Ausschluß von dem vereinfachten Zollverfahren ..	3
Verbot einer Änderung der Ladung	4
Bezeichnungen der beteiligten Zollstellen	5
Zuständigkeit der Zollstellen	6
Ausgabe der Zollbegleitscheinhefte	7
Muster und Sprache der Zollbegleitscheinhefte ...	8
Arten der Abfertigung	9
Zollantrag	10
Antragsteller	11
Ablehnung des Zollantrags	12
Verfahren der Abgangszollstelle	13
Verfahren der Durchgangszollstellen	14
Handhabung des Zollbegleitscheinheftes, Buch- und Aktenführung	15
II. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
Sicherheitsleistung	16
Änderung der Empfangszollstelle	17
Teilung der Ladung	18
Unfälle	19
Umladungen	20
Verschlußverletzungen	21
Geltung der Zollanweisungs-Ordnung	22
Übergang in ein anderes Zollverfahren	23
Verfahren bei Unregelmäßigkeiten	24
Unterstützung der Zollbürgen	25
III. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung von Freigut auf Zollbegleitscheinheft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)	
Abfertigung von Freigut	26
Sonstige für die Ausfuhr erforderliche Urkunden	27
Besondere Vorkommnisse	28
IV. Bestimmungen über Behälter (Container)	
Verwendung des Zollbegleitscheinheftes beim Ver- kehr mit Behältern	29
Zollbehandlung der Behälter bei der Bestimmungs- zollstelle	30
V. Schlußbestimmungen	
Geltung im Land Berlin	31
Inkrafttreten	32
Außerkräftreten alter Bestimmungen	33
Anlage 1 a Muster des Zollbegleitscheinheftes (Carnet T.I.R.) — französisch —	
Anlage 1 b Deutsche Übersetzung des Musters des Zollbegleitscheinheftes für den inter- nationalen Straßengüterverkehr (Carnet T.I.R.)	

Auf Grund des § 109 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Waren, die im grenzüberschreitenden Verkehr mit den Teilnehmerstaaten auf zollreicher eingerichteten Lastkraftwagen und Anhängern befördert werden, können auf Antrag des Zollbeteiligten in einem vereinfachten Zollverfahren unter Verwendung des Zollbegleitscheinheftes für den internationalen Straßengüterverkehr (Carnet T.I.R.) abgefertigt werden.

(2) Das Verfahren ist auch anwendbar, wenn

1. die Waren statt in zollreicher eingerichteten Fahrzeugen in zollreicher eingerichteten Behältern (Containern) befördert werden, die auf der Ladefläche der Fahrzeuge befestigt und in ihrer Lage durch Zollverschluß gesichert sind,
2. schwere oder umfangreiche Waren, deren Nämlichkeit ohne Schwierigkeit gesichert werden kann, auf nicht zollreicher eingerichteten Fahrzeugen befördert werden. Im Sinne dieser Bestimmung gelten als schwer Waren, die 7000 kg oder mehr wiegen, als umfangreich Waren, die entweder fünf Meter oder mehr lang oder zwei Meter oder mehr hoch oder breit sind.

(3) Die Teilnehmerstaaten, mit denen der Straßengüterverkehr nach den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen ist, werden besonders bekanntgegeben.

§ 2

Einrichtung der Fahrzeuge und Behälter

(1) Die Fahrzeuge, die zur Beförderung von Waren gemäß § 1 Abs. 1 benutzt werden, müssen in ihrer Bauart und Einrichtung den Vorschriften der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung entsprechen. Die Verschlußfähigkeit der Fahrzeuge muß durch ein Verschlußanerkennnis entsprechend dem Muster a dieser Anlage nachgewiesen werden.

(2) Die Behälter, die zur Beförderung von Waren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 benutzt werden, müssen in ihrer Bauart und Einrichtung den Vorschriften der Anlage 7 der Allgemeinen Zollordnung entsprechen, soweit sich diese nicht auf ausschließlich mit der Eisenbahn beförderte Behälter beziehen. Die Verschlußfähigkeit der Behälter muß durch ein Verschlußanerkennnis nach dem Muster a dieser Anlage nachgewiesen werden.

(3) Die in Absatz 1 oder 2 vorgesehenen Verschlußanerkennnisse müssen von einer zuständigen Behörde eines der Teilnehmerstaaten innerhalb der

zwei letzten Jahre ausgestellt oder verlängert sein. Der Führer des Fahrzeuges muß das Verschlußanerkennnis bei der Beförderung von Waren, die auf Zollbegleitscheinheft abgefertigt worden sind, mit sich führen und auf Verlangen den Zollbeamten jederzeit vorlegen. Das Verschlußanerkennnis für Behälter kann in einem gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage 7 der Allgemeinen Zollordnung an dem Behälter angebracht und mit Zollverschluß gesicherten Schutzrahmen aufbewahrt werden.

(4) Einzelfahrzeuge und Lastzüge müssen, wenn mit ihnen Waren unter Verwendung eines Zollbegleitscheinheftes befördert werden, vorne und hinten durch je eine gut sichtbare rechteckige Tafel gekennzeichnet sein, die auf blauem Grunde in weißer lateinischer Druckschrift die Aufschrift „T.I.R.“ trägt und deren Befestigung am Fahrzeug durch Zollverschluß gesichert ist. Die Tafeln müssen zum Abnehmen eingerichtet sein und sollen eine Größe von 25 mal 40 cm haben; die Buchstaben sollen 20 cm hoch sein und aus Strichen von mindestens 20 mm Breite bestehen.

§ 3

Ausschluß von dem vereinfachten Zollverfahren

(1) Von dem Zollverfahren nach dieser Verordnung können Personen ausgeschlossen werden, die sich in einem Teilnehmerstaat eines schweren Verstoßes gegen die Zollvorschriften schuldig gemacht haben oder für einen derartigen Verstoß ihrer Beauftragten verantwortlich sind.

(2) Zollvorschriften im Sinne von Absatz 1 sind die Vorschriften über Zölle und über sonstige Abgaben, die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren erhoben werden, sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen für Waren, Zahlungsmittel, Wertpapiere und Wertgegenstände.

§ 4

Verbot einer Änderung der Ladung

Die Ladung der Fahrzeuge und Behälter darf — abgesehen von den Fällen der §§ 18, 20 und 21 — während der Fahrt nicht verändert werden.

§ 5

Bezeichnungen der beteiligten Zollstellen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Abgangszollstellen“ die Binnen- oder Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, bei denen die Warenbeförderung beginnt;
2. „Bestimmungszollstellen“ die Binnen- oder Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, bei denen die Warenbeförderung endet;
3. „Durchgangszollstellen“ die Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, die von den Fahrzeugen während der Warenbeförderung nur auf der Durchfahrt berührt werden;

4. „Ausfertigungszollstellen“ die Bundeszollstellen, die Abgangszollstellen sind oder bei denen die Waren zur Einfuhr in das Bundesgebiet abgefertigt werden;
5. „Empfangszollstellen“ die Bundeszollstellen, die Bestimmungszollstellen sind oder bei denen die Waren zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiet abgefertigt werden.

§ 6

Zuständigkeit der Zollstellen

(1) Ausfertigungs- und Empfangszollstellen können nur solche Bundeszollstellen sein, denen die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinheften besonders erteilt worden ist.

(2) Die Grenzübergangsstellen, die für den internationalen Straßengüterverkehr gegenüber den Nachbarländern zugelassen sind, werden besonders bekanntgegeben.

§ 7

Ausgabe der Zollbegleitscheinhefte

(1) Die Zollbegleitscheinhefte werden von den internationalen Spitzenvereinigungen der Kraftfahrzeughalter ausgegeben. Diese Vereinigungen geben die Zollbegleitscheinhefte an die ihnen angeschlossenen nationalen Verbände der Kraftfahrzeughalter, die sie unter Vollziehung ihrer Unterschrift für die Transportunternehmer ausstellen.

(2) Die internationalen Spitzenvereinigungen und die ihnen angeschlossenen deutschen Kraftfahrzeughalterverbände sowie die Versicherungsunternehmen, unter deren Verantwortung oder Bürgerschaft die Zollbegleitscheinhefte im Bundesgebiet ausgegeben und benutzt werden, werden besonders bekanntgegeben.

(3) Die Abfertigung von Waren auf Zollbegleitscheinheft kann allgemein gesperrt werden, wenn die Bürgerschaft der zugelassenen deutschen Zollbürgen wegfällt.

§ 8

Muster und Sprache der Zollbegleitscheinhefte

(1) Die Vordrucke der Zollbegleitscheinhefte sind in französischer Sprache nach dem Muster der *Anlage 1a* abgefaßt. Sie können in der Sprache eines der Teilnehmerstaaten ausgefüllt sein.

(2) Wenn das Ladungsverzeichnis (Manifeste des Marchandises) des Zollbegleitscheinheftes nicht in deutscher Sprache ausgefüllt ist, so müssen der Ausfertigungszollstelle zugleich mit dem Zollbegleitscheinheft deutsche Übersetzungen des Verzeichnisses übergeben werden.

§ 9

Arten der Abfertigung

(1) Die Abfertigung von Waren auf ein Zollbegleitscheinheft für den internationalen Straßengüterverkehr (Carnet T.I.R.) ist entweder

1. Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren im Sinne von § 58 der Zollanweisungs-Ordnung, wenn Zollgut befördert wird (§§ 16 bis 25) oder
2. Vorabfertigung zur Sicherung der Nämlichkeit im Sinne von § 206 der Allgemeinen Zollordnung, wenn Freigut befördert wird. Dies ist dann der Fall, wenn Waren aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets unter Erhaltung ihrer Eigenschaft als Freigut von einer Abgangszollstelle des Bundes zur Beförderung ins Ausland abgefertigt werden (§§ 26 bis 28).

(2) Auf ein Zollbegleitscheinheft kann entweder nur Zollgut oder nur Freigut abgefertigt werden. Die Beförderung von Zollgut und Freigut auf demselben Fahrzeug ist ausgeschlossen. Zulässig ist jedoch die Beförderung von Zollgut in Behältern des freien Verkehrs und von Freigut in Behältern, die sich im Zollverkehr befinden.

§ 10

Zollantrag

(1) Die Übergabe eines vorschriftsmäßig ausgefüllten Zollbegleitscheinheftes an die Zollstelle gilt als Zollantrag auf Abfertigung der beförderten Waren im vereinfachten Zollanweisungsverfahren, wenn nicht ein schriftlicher Antrag gemäß Absatz 2 gestellt wird. Sie genügt gleichzeitig als Zollanmeldung.

(2) Sind die beförderten Waren Freigut und sollen sie Freigut bleiben (§ 6 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes), so hat der Zollbeteiligte auf dem Ladungsverzeichnis schriftlich den Antrag zu stellen, die Nämlichkeit des darin verzeichneten Freiguts zu sichern.

§ 11

Antragsteller

Die Zollanträge gemäß § 10 können nur von oder im Namen der Person gestellt werden, auf deren Namen das Zollbegleitscheinheft lautet. Den Zollstellen gegenüber ist auf Verlangen nachzuweisen, daß diese Person Zollbeteiligter ist (§ 150 der Allgemeinen Zollordnung).

§ 12

Ablehnung des Zollantrags

Die Zollstelle lehnt den Zollantrag ab,

1. wenn das Zollbegleitscheinheft nicht ordnungsmäßig ausgestellt ist oder die Bundesrepublik Deutschland nicht als Geltungsbereich auf dem Umschlag des Zollbegleitscheinheftes angegeben ist;

2. wenn die Verschlusseinrichtung des Fahrzeugs oder des Behälters Mängel aufweist, die nicht sofort behoben werden können (§ 11 der Anlage 6 und § 10 der Anlage 7 zur Allgemeinen Zollordnung);
3. wenn der Zollbeteiligte von der Teilnahme an den Vergünstigungen der Zollabfertigung mit Zollbegleitscheinheft ausgeschlossen worden ist;
4. wenn das Fahrzeug im vorhergehenden Lande nicht ordnungsmäßig zur Ausfuhr abgefertigt worden ist.

§ 13

Verfahren der Abgangszollstelle

(1) Mit dem Antrag auf Zollabfertigung unter Verwendung des Zollbegleitscheinheftes sind der Abgangszollstelle das Fahrzeug und die Waren zu stellen, die auf ihm befördert werden sollen. Die Abgangszollstelle unterzieht die Waren entsprechend den allgemeinen Vorschriften einer äußeren oder inneren Zollbeschau. Wegen der Beschränkung der Zollbeschau auf Stichproben gilt § 186 der Allgemeinen Zollordnung. Ergibt die Zollbeschau keine Beanstandung, so sind die Angaben im Ladungsverzeichnis durch Unterschrift und Dienststempel der Abgangszollstelle auf den Ladungsverzeichnissen sämtlicher Trennblätter des Zollbegleitscheinheftes zu bestätigen.

(2) Die Abgangszollstelle legt darauf die erforderlichen Zollverschlüsse an. Wenn schwere oder umfangreiche Waren im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 befördert werden sollen, sichert sie die Nämlichkeit erforderlichenfalls in anderer Weise.

§ 14

Verfahren der Durchgangszollstellen

Die Durchgangszollstellen (Ausfertigungs- und Empfangszollstellen) unterziehen die Waren, die sich in den zollamtlich verschlossenen Laderäumen der Fahrzeuge oder Behälter befinden, einer Zollbeschau nur insoweit, als dies zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich ist. Im übrigen werden die von den Zollbehörden der Teilnehmerstaaten angelegten Zollverschlüsse belassen. Sie können durch deutsche Zollverschlüsse ergänzt werden (§ 206 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung). Für die Zollbeschau bei der Abfertigung von schweren oder umfangreichen Waren im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ohne Zollraumverschluß gilt § 5 Abs. 1 der Zollanweisungs-Ordnung entsprechend.

§ 15

Handhabung des Zollbegleitscheinheftes, Buch- und Aktenführung

Die Handhabung des Zollbegleitscheinheftes und die Führung der Bücher und Belege durch die Zollstellen wird durch Dienstanweisung geregelt.

II. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

§ 16

Sicherheitsleistung

Für die Abgaben, die auf den auf Zollbegleitscheinheft abgefertigten Waren ruhen, wird neben der allgemein geleisteten Bürgschaft der deutschen Zollbürgen eine besondere Sicherheit nicht gefordert.

§ 17

Anderung der Empfangszollstelle

(1) Die Änderung der Empfangszollstelle ist nur zulässig, wenn die ursprünglich vorgeschriebene Empfangszollstelle wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Straßensperren, Unglücksfälle) nicht erreicht werden kann.

(2) Der Antrag auf Überweisung des Zollanweisungsguts auf eine andere Empfangszollstelle kann vom Warenführer nur gestellt werden, wenn das Zollbegleitscheinheft auf seinen Namen lautet oder wenn er als Vertreter des Berechtigten handelt.

§ 18

Teilung der Ladung

Eine Teilung der Ladung ist nur im Bestimmungslande zulässig, wenn

1. die beförderten Waren bereits von der Abgangszollstelle an verschiedene Bestimmungszollstellen angewiesen sind und
2. die für die einzelnen Bestimmungszollstellen bestimmten Waren im Ladungsverzeichnis des Zollbegleitscheinheftes deutlich getrennt aufgeführt worden sind.

§ 19

Unfälle

(1) Bei Unfällen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die den Warenführer hindern, die Fahrt alsbald fortzusetzen, ohne daß eine Umladung der Waren erforderlich ist, gilt § 25 Abs. 1 und 2 der Zollanweisungs-Ordnung.

(2) Ist die Umladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so gilt § 20.

§ 20

Umladungen

(1) Eine Umladung unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes ist nur gestattet, wenn die Waren aus zwingenden Gründen (Unfall, Motorschaden und dgl.) nicht mit dem ursprünglichen Fahrzeug oder Behälter weiterbefördert werden können. Die Umladung ist von der nächsten Zollstelle zu überwachen.

(2) Die Zollstelle hat über den Tatbestand und die Umladung eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster aufzunehmen. Sie händigt die Niederschrift dem Warenführer als Ausweis gegenüber den folgenden Zollstellen aus. Die Niederschriften ausländischer Zollstellen werden anerkannt. Vordrucke für die Niederschrift in deutscher Sprache müssen die Warenführer zur etwaigen Benutzung durch deutsche Zollstellen mit sich führen.

(3) Die Waren dürfen nur auf Fahrzeuge oder in Behälter umgeladen werden, die zollsicher eingerichtet sind. Die zollsichere Einrichtung muß durch Vorlage eines Verschußanerkennnisses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen werden. Die Zollstelle, die die Umladung überwacht, kann im Einzelfalle für zollsicher eingerichtete Fahrzeuge ein zeitlich begrenztes Verschußanerkennnis erteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für schwere und umfangreiche Waren im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2.

§ 21

Verschußverletzungen

(1) Werden unterwegs die angelegten Zollplomben oder anderen Nämlichkeitszeichen durch Zufall verletzt, so ist das Fahrzeug oder der Behälter der nächsten Zollstelle vorzuführen. Diese nimmt über den Vorfall eine amtliche Niederschrift gemäß § 20 Abs. 2 auf und legt, wenn sich keine Beanstandungen ergeben, neue Zollplomben oder andere Nämlichkeitszeichen an.

(2) Bei Verletzung von Wandungen des Laderaumes und ähnlichen Verletzungen des Zollverschlusses gelten die §§ 19 und 20 über Unfälle. Eine Weiterbeförderung der Waren auf demselben Fahrzeug oder in demselben Behälter unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug oder der Behälter als bald wieder zollsicher hergerichtet ist.

§ 22

Geltung der Zollanweisungs-Ordnung

Im übrigen gelten für die Abfertigung von Waren auf Zollbegleitscheinheft im vereinfachten Zollanweisungsverfahren die Vorschriften der Zollanweisungs-Ordnung ergänzend.

§ 23

Übergang in ein anderes Zollverfahren

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die weitere Beförderung der Waren unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes nicht möglich, so kann die Abfertigung im regelmäßigen Zollanweisungsverfahren oder zu einem anderen Zollverkehr beantragt werden.

§ 24

Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

(1) Stellt eine Zollstelle Unregelmäßigkeiten fest, die die Entstehung einer Zollsuld für die beförderten Waren zur Folge haben können, so benachrichtigt sie unverzüglich die deutschen Zollbürgen unter Mitteilung des Transportunternehmers, der Nummer des Zollbegleitscheinheftes und des ausstellenden Verbandes, der näheren Umstände des Falles und der in Betracht kommenden Abgaben.

(2) Die Zollstelle, die den Haftungsbescheid gegen den Transportunternehmer erläßt, übersendet gleichzeitig den deutschen Zollbürgen eine Abschrift des Bescheids.

(3) Die Rechtskraft des Bescheids ist den Zollbürgen mitzuteilen. Gleichzeitig sind sie zur Zahlung als Gesamtschuldner binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheids aufzufordern.

(4) Sämtliche vorgenannten Mitteilungen werden auch der Zollbehörde gemacht, die mit der Überwachung der deutschen Zollbürgen beauftragt ist.

§ 25

Unterstützung der Zollbürgen

(1) Die Zollstelle unterstützt, soweit es möglich ist, die Zollbürgen bei ihren Ermittlungen.

(2) Sie trifft unbeschadet der Haftung des Bürgen alle Maßnahmen, die zur Sicherung der Abgaben erforderlich sind (z. B. Sicherstellung gemäß § 7 des Zollgesetzes, Beschlagnahme gemäß § 121 der Reichsabgabenordnung oder der Strafprozeßordnung, Arrest gemäß § 378 der Reichsabgabenordnung).

III. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung von Freigut auf Zollbegleitscheinheft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)

§ 26

Abfertigung von Freigut

(1) Wird die Abfertigung von Waren des freien Verkehrs des deutschen Zollgebiets unter Erhaltung ihrer Eigenschaft als Freigut gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 beantragt, so wird in den Abfertigungsbescheinigungen auf den Trennblättern des Zollbegleitscheinheftes, die für die Bundeszollstellen bestimmt sind, die Eigenschaft der abgefertigten Waren als Freigut zum Ausdruck gebracht.

(2) Die Vorschriften über Gestellung, Darlegung und Abfertigung von Zollgut gelten im übrigen sinngemäß (§ 105 Abs. 1 des Zollgesetzes).

§ 27

Sonstige für die Ausfuhr erforderliche Urkunden

Die Abfertigung von Freigut zur Ausfuhr auf Zollbegleitscheinheft ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften für die Ausfuhr erforderlichen Urkunden (z. B. Ausfuhrbewilligung, Ausfuhrzollanmel-

dung, Ausfuhrzollvormerkschein). Soweit in diesen Vorschriften eine Nämlichkeitssicherung bis zur deutschen Grenzausgangszollstelle vorgesehen ist, kann in den genannten Urkunden auf das Zollbegleitscheinheft Bezug genommen werden.

§ 28

Besondere Vorkommnisse

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 über Teilung der Ladung, Unfälle, Umladungen und Verschlußverletzungen gelten sinngemäß.

IV. Bestimmungen über Behälter (Container)

§ 29

**Verwendung des Zollbegleitscheinheftes
beim Verkehr mit Behältern**

Die Behälter selbst sind zugleich mit den in ihnen befindlichen Waren im Ladungsverzeichnis des Zollbegleitscheinheftes aufzuführen, das für die auf dem Fahrzeug beförderten Waren ausgestellt wird.

§ 30

**Zollbehandlung der Behälter
bei der Bestimmungszollstelle**

Behälter werden bei den Bestimmungszollstellen wie folgt behandelt:

1. Behälter, deren Verschlußanerkennnis und Kennzeichnung sie als aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets stammend ausweisen, werden als Rückwaren auf mündlichen Zollantrag zollfrei geschrieben.

2. Der Zollanspruch für Behälter einer ausländischen Eisenbahnverwaltung wird nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Zollvormerk-Ordnung formlos vorgemerkt.

3. Andere Behälter werden, wenn sie nicht in den freien Verkehr gesetzt oder unmittelbar ausgeführt werden sollen, zu einem weiteren Zollverkehr abgefertigt.

V. Schlußbestimmungen

§ 31

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 33

Außerkräfttreten alter Bestimmungen

Die Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr vom 7. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 323) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 109) treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Anlage 1 a

Muster

(ZlStra § 8 Abs. 1)

(Seite 1 des Umschlags)

Alliance Internationale
de Tourisme
A.I.T.

Bureau Commun
Union Internationale
des Transports Routiers
I.R.U.

Fédération Internationale
de l'Automobile
F.I.A.

1

CARNET T.I.R.

(Transport international de marchandises par la route)

2

N°

3 Valable jusqu'au inclus

4 Délivré par (nom de la caution)

5 à (nom du transporteur)

6 Siège de l'exploitation

7 Valable pour un transport de

8

(Bureau de douane et pays de départ)

9 à

(Bureau de douane et pays de destination)

10 Document douanier afférent au véhicule

11

12 No.

13 du

14 Certificat d'agrément du véhicule ou container

15 No. du

Ce carnet peut être utilisé dans les
pays suivants, sous la garantie des
associations ci-contre:

16 Valeur totale des marchandises telle

17 qu'elle figure au manifeste

(La valeur totale des marchandises doit être indiquée dans la monnaie du pays de départ)

Signature du Secrétaire
du Bureau commun A.I.T./F.I.A./I.R.U. pour
l'émission des carnets T.I.R.:

(Seite 2 des Umschlags)

Je, soussigné,

fondé de pouvoir de

..... (nom et siège de l'exploitation du transporteur) déclare qu'il a été chargé sur le véhicule et pour la destination indiquée au recto, les marchandises détaillées sur le manifeste ci-inclus, que je m'engage, avec la garantie de la caution, sous les peines édictées par les lois et règlements en vigueur dans les pays empruntés, à représenter intégralement, sous scellements intacts, en même temps que le présent carnet, dans le délai qui me sera fixé, aux bureaux de douane de passage et de destination, après avoir suivi l'itinéraire qui me sera désigné.

Je m'engage, en outre, avec ma caution, à me conformer aux lois et règlements douaniers des pays empruntés.

A, le 19.....

Le transporteur
(signature et cachet)

La caution
(signature et cachet)

Feuillet 1

Carnet T.I.R.

No

Manifeste des marchandises

Nom- bre	Espèce	Marques et Nos des colis	Nature et espèce des marchandises	Poids brut	Poids net, quantité, etc.	Valeur	Pays d'origine

Arrêté le présent manifeste à colis, dont les premiers sont destinés au
(en toutes lettres) (en toutes lettres)

bureau de douane de A et les autres au bureau de douane de B

Je certifie que les indications portées ci-dessus sont exactes et complètes.

A, le

Le transporteur
(signature et cachet)

Signature de l'Agent de la Douane et
timbre du bureau de Douane de pre-
mière prise en charge.
(Bureau de douane de départ)

Nota: Le bureau de douane de départ doit apposer son timbre et sa signature au bas du manifeste de tous les feuillets du présent carnet.

1 Feuillet 1

2 Carnet T.I.R. No valable jusqu'au inclus
(Transport international de marchandises par la route)

3 Délivré par (nom de la caution)

4 à (nom du transporteur)

5 dont le siège d'exploitation est à (adresse du transporteur)

6 pour un transport en provenance de (pays de départ)

7 à destination de (pays de destination)

8 Bureau de douane de départ:

9 Bureaux de douane de passage:

10

11 Bureaux de douane de destination: A B ainsi qu'il est indiqué au manifeste

12 Document douanier afférent au véhicule

13

14 No

15 du

16 Certificat d'agrément du véhicule ou container

17 No du

(Fortsetzung des Feuillet 1 nächste Seite)

- 18 Certificat de prise en charge au bureau de départ ou au bureau de passage à l'entrée.
- 19 Enregistré le présent feuillet au bureau de douane de
- 20
- 21 sous le N°
- 22 Délai du transport
- 23
- 24 Itinéraire proposé
- (Ni la douane, ni le transporteur ne remplissent cette rubrique)
- 25
- 26 Itinéraire fixé par la douane
- (La douane indique seulement l'itinéraire suivi sur son propre territoire)
- 27
- 28
- 29 Scellements apposés:
- 30
- 31
- 32 Scellements reconnus:
- 33
- 34
- 35 A, le
- 36 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau de Douane
- 37
- 38 **Nota:** Le bureau de douane de départ ou de passage à l'entrée doit reproduire les indications de ce certificat sur le feuillet pair suivant.

39 CE FEUILLET DOIT ÊTRE DÉTACHÉ ET CONSERVÉ PAR LE BUREAU DE DOUANE DE DÉPART OU DE PASSAGE A L'ENTRÉE SELON LE CAS.

1 **Souche 1**

- 2 Pris en charge le 9
- 3 sous le N° 10 Scellements reconnus:
- 4 11
- 5 par le bureau de 12
- 6 13 A, le
- 7 Scellements apposés: 14 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau de Douane
- 8 15

Feuille 2

Carnet T.I.R.

N°

Manifeste des marchandises

Nombre des colis	Espèce	Marques et Nos des colis	Nature et espèce des marchandises	Poids brut	Poids net, quantité, etc.	Valeur	Pays d'origine

Arrêté le présent manifeste à colis, dont les premiers sont destinés au
(en toutes lettres) (en toutes lettres)

bureau de douane de A et les autres au bureau de douane de B

Je certifie que les indications portées ci-dessus sont exactes et complètes.

A, le

Le transporteur
(signature et cachet)

Signature de l'Agent de la Douane et
timbre du bureau de Douane de pre-
mière prise en charge.
(Bureau de douane de départ)

Nota: Le bureau de douane de départ doit apposer son timbre et sa signature au bas du manifeste de tous les feuillets du présent carnet.

1 Feuille 2

2 Carnet T.I.R. N° valable jusqu'au inclus
(Transport international de marchandises par la route)

3 Délivré par (nom de la caution)

4 à (nom du transporteur)

5 dont le siège d'exploitation est à (adresse du transporteur)

6 pour un transport en provenance de (pays de départ)

7 à destination de (pays de destination)

8 Bureau de douane de départ:

9 Bureaux de douane de passage:

10

11 Bureaux de douane de destination: A B ainsi qu'il est indiqué au manifeste

12 Document douanier afférent au véhicule

13

14 N°

15 du

16 Certificat d'agrément du véhicule ou container

17 N° du

(Fortsetzung des Feuille 2 nächste Seite)

- | | |
|--|---|
| <p>18 Certificat de prise en charge au bureau de départ ou au bureau de passage à l'entrée.</p> <p>19 Enregistré le présent feuillet au bureau de douane de</p> <p>20</p> <p>21 sous le N°</p> <p>22 Délai du transport</p> <p>23</p> <p>24 Itinéraire proposé
(Ni la douane, ni le transporteur ne remplissent cette rubrique)</p> <p>25</p> <p>26 Itinéraire fixé par la douane
(La douane indique seulement l'itinéraire suivi sur son propre territoire)</p> <p>27</p> <p>28</p> <p>29 Scellements apposés:</p> <p>30</p> <p>31</p> <p>32 Scellements reconnus:</p> <p>33</p> <p>34</p> <p>35 A, le</p> <p>36 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau de Douane</p> <p>37</p> <p>38 Nota: Ce certificat doit être rempli par la douane qui a pris en charge le feuillet impair précédent.</p> | <p>40 Certificat de reconnaissance du bureau de passage à la sortie ou du bureau de destination.</p> <p>41 Nous, soussignés, employés des Douanes à certifions que le véhicule/container mentionné ci-dessus nous a été présenté en bon état, et qu'après avoir reconnu l'intégrité des scellements qui y étaient apposés,</p> <p>42 a) nous lui avons fait suivre sa destination sur l'étranger;</p> <p>43 b) nous avons constaté qu'il renfermait colis ainsi qu'il est spécifié dans le manifeste ci-contre.</p> <p>44 Réserves ou nature des infractions constatées</p> <p>45</p> <p>46</p> <p>47</p> <p>48</p> <p>49</p> <p>50</p> <p>51</p> <p>52 En conséquence, il a été donné décharge des engagements souscrits, sous le N° (sous les réserves ci-dessus)</p> <p>53 A, le</p> <p>54 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du Bureau de Douane</p> <p>55</p> |
|--|---|

39 CE FEUILLET DOIT ÊTRE DÉTACHÉ AU BUREAU DE PASSAGE A LA SORTIE OU DE DESTINATION SELON LE CAS, ET RENVOYÉ, APRÈS ANNOTATION AU BUREAU DE PRISE EN CHARGE (DANS LE MÊME PAYS).

1 Souche 2

- | | |
|--|---|
| <p>2 Arrivée constatée le</p> <p>3 sous le N°</p> <p>4</p> <p>5 au bureau de</p> <p>6</p> <p>7 Scellements intacts:</p> <p>8</p> | <p>9 Déchargé sans réserve</p> <p>10 Réserves ou nature des infractions constatées:</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13 A, le</p> <p>14 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau de Douane</p> <p>15</p> |
|--|---|

(Seite 3 des Umschlags)

Règles relatives à l'utilisation du carnet T.I.R.

1. Le manifeste doit être rédigé dans la langue du pays de départ. Les autorités douanières des autres pays empruntés se réservent le droit d'en exiger une traduction dans leur langue.
2. En vue d'éviter les stationnements qui pourraient résulter de cette exigence, il est conseillé aux transporteurs de munir le conducteur du véhicule des traductions voulues.
3. Il est particulièrement recommandé que le manifeste soit dactylographié ou polycopié de manière que tous les feuillets soient nettement lisibles. Chaque lot de marchandises doit faire l'objet d'une ligne distincte. Il est interdit de présenter comme unité, dans le manifeste, plusieurs colis fermés réunis de quelque manière que ce soit.
4. Les poids, nombres et mesures seront exprimés en unités du système métrique et les valeurs dans la monnaie du pays de départ.
5. Le carnet ne doit comporter aucune rature ou surcharge qui ne soit approuvée par les auteurs de ces ratures ou surcharges et qui ne soit visée par les autorités douanières. Chaque feuillet doit être daté et signé à l'encre par le transporteur.
6. Le carnet doit être présenté en même temps que le chargement, au bureau de douane de départ, aux bureaux de douane de passage aux frontières, au bureau de douane de destination et à toute réquisition des autorités des pays empruntés.
7. Il est recommandé au conducteur du véhicule de veiller à ce qu'un volet du carnet soit détaché par la douane à chacun de ces bureaux. A défaut, la validité du carnet peut être suspendue jusqu'à régularisation.
8. Les pages sont utilisés dans l'ordre de leur numérotation. Les feuillets impairs sont destinés au bureau de douane de départ et aux bureaux de douane de passage à l'entrée. Les feuillets pairs sont destinés aux bureaux de douane de passage à la sortie et au bureau de douane de destination.
9. Le bureau de douane de départ annote, vise et timbre le feuillet et la souche N° 1 ainsi que le certificat de prise en charge du feuillet N° 2. Il appose sa signature et son timbre au bas du manifeste de tous les feuillets à utiliser pour le transport et conserve par devers lui le feuillet N° 1 ⁽¹⁾.
10. Le premier bureau de douane de passage à la sortie annote, signe et timbre le feuillet et la souche N° 2; il détache ledit feuillet et le renvoie immédiatement au bureau de douane de départ après avoir rempli le certificat de reconnaissance.
11. Les bureaux de douane de passage à l'entrée des différents pays empruntés opèrent comme le bureau de douane de départ en ce qui concerne les feuillets impairs, pages 3, 5, 7, ..., mais ils n'ont pas à signer et timbrer les manifestes.
12. Les bureaux de douane de passage à la sortie et le bureau de destination opèrent comme le premier bureau de passage à la sortie, en ce qui concerne les feuillets pairs, pages 4, 6, 8, ... ⁽²⁾, mais renvoient immédiatement le feuillet au bureau de passage d'entrée du même pays.
13. Avant de procéder à ces opérations, le service des douanes s'assure de la régularité du titre, fixe ou contrôle le délai et l'itinéraire. Il vérifie l'état du véhicule, et, s'il y a lieu, du chargement.
14. 1. — En cas de rupture de scellement en cours de route, un procès-verbal de constat doit être rédigé soit par l'autorité douanière, s'il s'en trouve à proximité, soit par toute autre autorité habilitée à cet effet du pays où se trouve le véhicule. L'autorité intervenante scellera le véhicule ou le container et décrira dans le procès-verbal de constat au dos du carnet T.I.R. le mode de scellement utilisé.
2. — a) En cas d'accident nécessitant le transbordement sur un autre véhicule, ce transbordement ne peut s'effectuer qu'en présence de l'une des autorités désignées au paragraphe précédent qui, dans le procès-verbal de constat, doit certifier la régularité des opérations, le véhicule ou le container de substitution doit être agréé par cette autorité et scellé, le mode de scellement utilisé étant décrit dans le procès-verbal de constat.
b) Si le véhicule ou le container de substitution n'a pas été agréé conformément aux dispositions de l'annexe 2 du projet de convention douanière sur le transport international des marchandises par la route annexé à l'accord du 16 juin 1949, les autorités douanières du pays ou des pays suivants empruntés peuvent refuser d'accepter le véhicule ou le container, à moins qu'il n'ait fait l'objet d'un agrément temporaire de la part des autorités douanières du pays où l'accident s'est produit.
3. — En cas de péril imminent nécessitant le déchargement immédiat de tout ou partie de la cargaison, le conducteur peut prendre des mesures de son propre chef sans demander ou sans attendre l'intervention des autorités susvisées.
Il doit prouver, d'une manière suffisante, qu'il a dû agir ainsi dans l'intérêt du véhicule ou du chargement et, aussitôt après avoir pris les mesures préventives de première urgence, en faire mention au verso du carnet T.I.R. et avertir les autorités susmentionnées pour faire constater les faits, vérifier le chargement, sceller le véhicule ou le container et rédiger un procès-verbal de constat qui décrira également le mode de scellement utilisé.
4. — Dans les diverses hypothèses envisagées au présent article, l'autorité intervenante doit faire mention du procès-verbal de constat au verso du carnet T.I.R. Le procès-verbal de constat doit être annexé au carnet T.I.R. et accompagner le chargement jusqu'au bureau de douane de destination.

⁽¹⁾ Lorsque le bureau de départ est en même temps un bureau de sortie, il doit conserver par devers lui les feuillets No 1 et No 2.

⁽²⁾ Lorsque le bureau de destination est en même temps un bureau d'entrée, il doit conserver par devers lui les feuillets impairs et pairs correspondants.

(Seite 4 des Umschlags)

Incidents ou accidents survenus en cours de route

Anlage 1 b
(ZIStra § 8 Abs. 1)

Deutsche Übersetzung
des Zollbegleitscheinheftes für den internationalen
Straßengüterverkehr
(Carnet T. I. R.)

(Seite 1 des Umschlags)

Alliance Internationale
de Tourisme
A. I. T.

Bureau Commun
Union Internationale
des Transports Routiers
I. R. U.

Fédération Internationale
de l'Automobile
F. I. A.

ZOLLBEGLEITSCHINHEFT
(Internationaler Straßengüterverkehr)

1
2 Nr.

3 Gültig bis einschließlich

4 Ausgegeben durch (Name des Bürgen)

5 an (Name des Transportunternehmers)

6 Sitz der Geschäftsleitung

7 Gültig für eine Fahrt von

8
(Abgangszollstelle und -land)

9 nach
(Bestimmungszollstelle und -land)

10 Zollpapier für das Fahrzeug

11

12 Nr.

13 de(s)r

14 Verschlüßanerkennnis für das Fahrzeug oder den Behälter

15 Nr. de(s)r

Dieses Zollbegleitscheinheft kann in
den folgenden Ländern unter der Bürg-
schaft der nebenstehenden Verbände
benutzt werden:

16 Gesamtwert der Waren wie

17 im Ladungsverzeichnis angegeben
(Der Gesamtwert der Waren ist in der Währung des Abgangslandes anzugeben)

Unterschrift des Geschäftsführers
des Gemeinschaftsbüros der AIT/FIA/IRU für
die Ausgabe der Zollbegleitscheinhefte:

(Seite 2 des Umschlags)

Ich, der Unterzeichnete,
erkläre hiermit als berechtigter Vertreter von
(Name und Sitz der Geschäftsleitung des Transportunternehmers)

daß die in dem beigefügten Ladungsverzeichnis aufgeführten Waren mit der auf der Vorderseite bezeichneten Be-
stimmung auf das dort angegebene Fahrzeug verladen worden sind. Ich verpflichte mich bei den Strafen, die in
den geltenden Gesetzen und Vorschriften der befahrenen Länder vorgesehen sind, diese Waren vollständig mit
unverletzten Zollverschlüssen unter Vorlage dieses Begleitscheinheftes innerhalb der vorgeschriebenen Frist den
Durchgangs- und Bestimmungszollstellen wiederzugestellen und die vorgeschriebene Fahrtstrecke einzuhalten.

Ich verpflichte mich außerdem zusammen mit meinem Bürgen, die Zollgesetze und -vorschriften der auf der
Fahrtstrecke berührten Länder zu beachten.

Ort, den 19.....

Der Transportunternehmer
(Unterschrift und Stempel)

Der Bürge
(Unterschrift und Stempel)

Trennblatt 1

Zollbegleitscheinheft
Ladungsverzeichnis

Nr.

Zahl der Packstücke	Art	Zeichen und Nummern der Packstücke	Warengattung	Roh- gewicht	Rein- gewicht, Menge u. dgl.	Wert	Herstellungsland

Dieses Verzeichnis umfaßt insgesamt Packstücke, von denen die ersten für das
Zollamt A (in Buchstaben) und die anderen für das Zollamt B (in Buchstaben) bestimmt sind.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

Ort, den
Der Transportunternehmer
(Unterschrift und Stempel)

Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle, die die erste Abfertigung vorgenommen hat.
(Abgangszollstelle).

Anmerkung: Die Abgangszollstelle muß ihren Dienststempel und ihre Unterschrift unter dem Ladungsverzeichnis auf allen Trennblättern dieses Heftes anbringen.

1 Trennblatt 1

- 2 Zollbegleitscheinheft Nr. gültig bis einschließlich
(Internationaler Straßengüterverkehr)
- 3 Ausgegeben durch (Name des Bürgen)
- 4 an (Name des Transportunternehmers), dessen
- 5 Geschäftsleitung sich befindet in (Anschrift des Transportunternehmers)
- 6 für eine Fahrt von (Abgangsland)
- 7 nach (Bestimmungsland)
- 8 Abgangszollstelle
- 9 Durchgangszollstellen
- 10
- 11 Bestimmungszollstellen: A B, wie im Ladungsverzeichnis angegeben.
- 12 Zollpapier für das Fahrzeug
- 13
- 14 Nr.
- 15 des
- 16 Verschlusbanerkennnis des Fahrzeugs/Behälters
- 17 Nr. des

(Fortsetzung des Trennblatts 1 nächste Seite)

18 Abfertigungsbescheinigung der Abgangszollstelle oder der Durchgangszollstelle beim Eingang

19 Dieses Blatt ist eingetragen bei der
 20 Zollstelle
 21 unter der Nr.
 22 Wiedergestellungsfrist
 23
 24 Vorgeschlagene Fahrtstrecke
 (Weder von der Zollstelle noch vom Transportunternehmer auszufüllen)
 25
 26 Zollamtlich vorgeschriebene Fahrtstrecke
 (Die Zollstelle vermerkt nur die Fahrtstrecke auf ihrem eigenen Gebiet)
 27
 28
 29 Angelegte Zollverschlüsse:
 30
 31
 32 Anerkannte Zollverschlüsse:
 33
 34
 35 Ort, den
 36 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle
 37
 38 **Anmerkung:** Die Abgangszollstelle oder die Durchgangszollstelle beim Eingang muß die Angaben dieser Bescheinigung auf dem folgenden Trennblatt mit gerader Nummer wiederholen.

39 DIESES TRENNBLATT IST VON DER ABGANGSZOLLSTELLE BZW. DURCHGANGSZOLLSTELLE BEIM EINGANG ABZUTRENNEN UND ZURÜCKZUBEHALTEN.

1 **Stammabschnitt 1**

2 Abgefertigt am	9
3 unter der Nr.	10 Anerkannte Zollverschlüsse
4	11
5 durch die Zollstelle	12
6	13 Ort, den
7 Angelegte Zollverschlüsse	14 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle
8	15

Trennblatt 2

Zollbegleitscheinheft

Nr.

Ladungsverzeichnis

Zahl der Packstücke	Art	Zeichen und Nummern der Packstücke	Warengattung	Roh- gewicht	Rein- gewicht, Menge u. dgl.	Wert	Herstellungsland

Dieses Verzeichnis umfaßt insgesamt Packstücke, von denen die ersten für das
(in Buchstaben) Zollamt A und die anderen für das Zollamt B (in Buchstaben) bestimmt sind.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

Ort, den

Der Transportunternehmer
(Unterschrift und Stempel)

Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle, die die
erste Abfertigung vorgenommen hat.
(Abgangszollstelle)

Anmerkung: Die Abgangszollstelle muß ihren Dienststempel und ihre Unterschrift unter dem Ladungsverzeichnis auf allen Trennblättern dieses Heftes anbringen.

1 Trennblatt 2

2 Zollbegleitscheinheft Nr. gültig bis einschließlich
(Internationaler Straßengüterverkehr)

3 Ausgegeben durch (Name des Bürgen)

4 an (Name des Transportunternehmers), dessen

5 Geschäftsleitung sich befindet in (Anschrift des Transportunternehmers)

6 für eine Fahrt von (Abgangsland)

7 nach (Bestimmungsland)

8 Abgangszollstelle

9 Durchgangszollstellen

10

11 Bestimmungszollstellen: A B, wie
im Ladungsverzeichnis angegeben.

12 Zollpapier für das Fahrzeug

13

14 Nr.

15 des

16 Verschlussanerkennnis des Fahrzeugs/Behälters

17 Nr. des

(Fortsetzung des Trennblatts 2 nächste Seite)

<p>18 Abfertigungsbescheinigung der Abgangszollstelle oder der Durchgangszollstelle beim Eingang</p> <p>19 Dieses Blatt ist eingetragen bei der</p> <p>20 Zollstelle</p> <p>21 unter der Nr.</p> <p>22 Wiedergestellungsfrist</p> <p>23</p> <p>24 Vorgeschlagene Fahrtstrecke (Weder von der Zollstelle noch vom Transportunternehmer auszufüllen)</p> <p>25</p> <p>26 Zollamtlich vorgeschriebene Fahrtstrecke (Die Zollstelle vermerkt nur die Fahrtstrecke auf ihrem eigenen Gebiet)</p> <p>27</p> <p>28</p> <p>29 Angelegte Zollverschlüsse:</p> <p>30</p> <p>31</p> <p>32 Anerkannte Zollverschlüsse:</p> <p>33</p> <p>34</p> <p>35 Ort, den</p> <p>36 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle</p> <p>37</p> <p>38 Anmerkung: Diese Bescheinigung ist von der Zollstelle auszufüllen, die das vorhergehende Trennblatt mit ungerader Nummer ausgefertigt hat.</p>	<p>40 Erledigungsbescheinigung der Durchgangszollstelle beim Ausgang oder der Bestimmungszollstelle</p> <p>41 Die unterzeichneten Zollbeamten bescheinigen, daß das/der obenbezeichnete Fahrzeug/Behälter in gutem Zustand vorgeführt und nach Feststellung der Unversehrtheit der Zollverschlüsse</p> <p>42 a) ins Ausland abgelassen worden ist;</p> <p>43 b) ermittelt worden ist, daß das Fahrzeug Packstücke enthielt, wie im obigen Ladungsverzeichnis angegeben.</p> <p>44 Beanstandungen oder Art der festgestellten Verstöße:</p> <p>45</p> <p>46</p> <p>47</p> <p>48</p> <p>49</p> <p>50</p> <p>51</p> <p>52 Demzufolge sind die eingegangenen Verpflichtungen gelöscht unter Nr. (unter den o. a. Vorbehalten)</p> <p>53 Ort, den</p> <p>54 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle</p> <p>55</p>
--	---

39 DIESES TRENNBLATT IST VON DER DURCHGANGSZOLLSTELLE BEIM AUSGANG BZW. VON DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE ABZUTRENNEN UND NACH VERVOLLSTÄNDIGUNG DER AUSFERTIGUNGSZOLLSTELLE (IM SELBEN LAND) ZURÜCKZUSENDEN.

1 Stammabschnitt 2

<p>2 Wiedergestellt am</p> <p>3 unter Nr.</p> <p>4</p> <p>5 bei der Zollstelle</p> <p>6</p> <p>7 Zollverschlüsse unverletzt</p> <p>8</p>	<p>9 Erledigt ohne Beanstandung:</p> <p>10 Beanstandungen oder Art der festgestellten Verstöße:</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13 Ort, den</p> <p>14 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle</p> <p>15</p>
---	--

(Seite 3 des Umschlags)

Gebrauchsanweisung für das Zollbegleitscheinheft

1. Das Ladungsverzeichnis ist in der Sprache des Abgangslandes abzufassen. Die Zollbehörden der anderen befahrenen Länder behalten sich das Recht vor, eine Übersetzung in ihre Sprache zu fordern.
2. Um Verzögerungen zu vermeiden, die auf Grund dieser Forderung entstehen könnten, wird den Transportunternehmern geraten, die Fahrer des Fahrzeugs mit den geforderten Übersetzungen zu versehen.
3. Es wird besonders empfohlen, das Ladungsverzeichnis in Maschinschrift so auszufüllen oder zu vervielfältigen, daß alle Blätter gut leserlich sind. Jeder Warenposten ist in einer besonderen Zeile aufzuführen. Es ist nicht gestattet, im Ladungsverzeichnis mehrere vollständige Packstücke, die miteinander auf irgendeine Weise verbunden worden sind, als eine Einheit aufzuführen.
4. Gewichte, Zahlen und Maße sind in Einheiten des metrischen Systems, Werte in der Währung des Abgangslandes anzugeben.
5. Das Zollbegleitscheinheft darf keine Rasuren oder Überschreibungen aufweisen, die nicht durch die dafür verantwortlichen Personen genehmigt und durch die Zollbehörden beglaubigt sind. Jedes Trennblatt ist vom Transportunternehmer mit Tinte zu datieren und zu unterzeichnen.
6. Das Zollbegleitscheinheft muß zugleich mit der Ladung bei der Abgangszollstelle, den Grenzzollstellen auf der Fahrtstrecke, der Bestimmungszollstelle und jederzeit auf Verlangen der Behörden des befahrenen Landes vorgelegt werden.
7. Dem Fahrer des Fahrzeugs wird empfohlen, darauf zu achten, daß ein Blatt des Zollbegleitscheinheftes durch die Zollbehörde bei jeder dieser Zollstellen abgetrennt wird. Unterbleibt dies, so kann die Gültigkeit des Zollbegleitscheinheftes solange aufgehoben werden, bis es in Ordnung gebracht ist.
8. Die einzelnen Blätter werden der Reihe nach entsprechend ihren Seitenzahlen gebraucht. Die Blätter mit ungerader Nummer sind für die Abgangszollstelle und die Durchgangszollstellen beim Eingang bestimmt, die Blätter mit gerader Nummer für die Durchgangszollstellen beim Ausgang und die Bestimmungszollstelle.
9. Die Abgangszollstelle füllt das Trennblatt und den Stammabschnitt Nr. 1 sowie die Abfertigungsbescheinigung im Trennblatt 2 aus und versieht sie mit Beglaubigungsvermerk und Dienststempel. Sie bringt ihre Unterschrift und ihren Dienststempel am Fußende des Ladungsverzeichnisses auf allen während der Fahrt zu benutzenden Trennblättern an und bewahrt das Trennblatt Nr. 1¹⁾ bei sich auf.
10. Die erste Ausgangszollstelle füllt das Trennblatt und den Stammabschnitt Nr. 2 aus und versieht sie mit Beglaubigungsvermerk und Dienststempel. Sie trennt das Trennblatt ab und sendet es nach Ausfüllung der Erledigungsbescheinigung unverzüglich der Abgangszollstelle zurück.
11. Die Durchgangszollstellen verfahren beim Eingang in die verschiedenen auf der Fahrt berührten Länder hinsichtlich der Blätter mit ungerader Nummer, Seiten 3, 5, 7 usw., ebenso wie die Abgangszollstelle, jedoch ohne die Ladungsverzeichnisse zu unterzeichnen und abzustempeln.
12. Die Durchgangszollstellen beim Ausgang und die Bestimmungszollstelle verfahren hinsichtlich der Blätter mit gerader Nummer, Seiten 4, 6, 8 usw., ebenso wie die erste Durchgangszollstelle beim Ausgang,²⁾ senden jedoch die Trennblätter unverzüglich an die Eingangszollstelle ihres Landes.
13. Vor der Vornahme dieser Amtshandlungen überzeugt sich die Zollbehörde, daß die Urkunde in Ordnung ist und bestimmt oder überprüft die Wiedergestellungsfrist und die einzuhaltende Fahrtstrecke. Sie untersucht den Zustand des Fahrzeugs und gegebenenfalls den der Ladung.
14. 1. Für den Fall, daß die Zollverschlüsse unterwegs verletzt werden, muß eine Niederschrift über den Sachverhalt von einer Zollbehörde, falls eine solche in der Nähe ist, oder von irgendeiner anderen zuständigen Behörde des Landes, in dem sich das Fahrzeug befindet, aufgenommen werden. Die einschreitende Behörde verschließt das Fahrzeug oder den Behälter und beschreibt in der Niederschrift über den Sachverhalt die Art des angewendeten Verschlusses.
 2. a) Bei Unfällen, die das Umladen der Ladung auf ein anderes Fahrzeug erforderlich machen, darf dies nur in Gegenwart einer der im vorstehenden Absatz erwähnten Behörden durchgeführt werden. Diese muß in der Niederschrift über den Sachverhalt die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen bescheinigen. Das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter muß von den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden zugelassen und verschlossen werden. Dabei ist die Art des angebrachten Verschlusses in der Niederschrift über den Sachverhalt zu beschreiben.
 - b) Wenn das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter nicht gemäß den Bestimmungen der Anlage 2 des der Vereinbarung vom 16. Juni 1949 beigefügten Entwurfs eines Zollabkommens über den internationalen Straßengüterverkehr anerkannt ist, können die Zollbehörden der anschließend befahrenen Länder die Annahme des Fahrzeugs oder Behälters verweigern, es sei denn, daß ein zeitlich begrenztes Verschlussanerkennnis durch die Zollbehörden des Staates erteilt worden ist, in dem der Unfall sich ereignete.
3. Bei drohender Gefahr, die ein sofortiges Entladen der gesamten Ladung oder eines Teiles davon erforderlich macht, kann der Fahrer nach eigenem Entschluß handeln, ohne das Eingreifen der oben erwähnten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß ausreichend nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs oder der Ladung so zu handeln. Als bald nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er diese auf der Rückseite des Zollbegleitscheinheftes zu vermerken und die oben erwähnten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und eine Niederschrift über den Sachverhalt angefertigt werden kann, in der ebenfalls die Art des angewendeten Verschlusses zu beschreiben ist.
4. Bei allen in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten muß die eingreifende Behörde die Niederschrift über den Sachverhalt auf der Rückseite des Zollbegleitscheinheftes erwähnen. Die Niederschrift über den Sachverhalt muß dem Zollbegleitscheinheft beigefügt werden und die Ladung bis zur Bestimmungszollstelle begleiten.

¹⁾ Wenn die Abgangszollstelle gleichzeitig eine Ausgangszollstelle ist, so behält sie die Blätter Nr. 1 und Nr. 2.

²⁾ Wenn die Bestimmungszollstelle gleichzeitig eine Eingangszollstelle ist, so behält sie die zusammengehörenden Trennblätter mit geraden und ungeraden Nummern.

(Seite 4 des Umschlags)

Vorfälle oder Unfälle auf der Fahrtstrecke